

Deutsche Steuer-Zeitung

und

Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXIX

14. Dezember 1940

Nummer 50

Industrie-Verlag Spaeth & Lunde, Berlin W 35
Hauptchriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,
222087 u. 222097. Postcheckkonto: Berlin
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften
an den Verlag, Berlin W 35, Woyersstraße 5

Der vollständige oder auszugsweise Nachdruck der Artikel in diesem Heft ist nur mit vorheriger Zustimmung des Verlags gestattet

Der Deutsche Osten ruft!

Erleichterung der Aufbauarbeit durch steuerliche Maßnahmen

Von Fritz Reinhardt, Staatssekretär im Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Die Finanzkraft des Reichs ist stärker als je,
2. Ost-Steuerhilfe-Verordnung,
3. Erleichterung der Lebenshaltung,
4. Ab Januar 1941 auch in den eingegliederten Ostgebieten Ehestandsdarlehen, Siedlungs-Kinderbeihilfen, laufende Kinderbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen und an Angehörige der Landbevölkerung außerdem Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüsse,
5. Ab 1. Januar 1941 bedeutender Ausbau der laufenden Kinderbeihilfen im gesamten Reichsgebiet,
6. Erleichterung der Wirtschaftsführung,
7. Bewertungsfreiheit,
8. Besondere Begünstigung der Einzelaufleute und der Personengesellschaften,
9. Besondere Begünstigung der Körperschaften,
10. Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen,
11. Befreiung von der Grunderwerbsteuer und von der Umsatzsteuer,
12. Befreiung von der Erbschaftsteuer und von der Schenkungssteuer,
13. Steuerliche Begünstigung von Kreditgenossenschaften,
14. Keine Urkundensteuer und keine Gebühren vom Bergwerkeigentum mehr,
15. Keine Aufbringungsumlage,
16. Vermögensteuerliche Schonung des Betriebsvermögens,
17. Gewerbesteuerliche Schonung des Betriebsvermögens,
18. Halbierung der Realsteuern,
19. Entschädigung der Gemeinden für die Ausfälle an Steueraufkommen,
20. Haupttreuhandstelle Ost, Ostland und Reichsforstmeister,
21. Auf zur Tat!

1. Die Finanzkraft des Reichs ist stärker als je

Der Staatssekretär im Reichsfinanzministerium Fritz Reinhardt sprach in einem Vortrag vor der Verwaltungsakademie in Posen über die Finanzen des Reichs. Er erbrachte in ausführlichen Darstellungen den Beweis dafür, daß die Finanzen des Reichs durchaus gesund sind, und daß die Finanzkraft des Reichs stärker als je ist. Der Teil des Volkseinkommens, der nach Vornahme der privatwirtschaftlichen Bedarfsdeckung und nach Bezahlung von Steuern verbleibt, drängt zwangsläufig nach Anlage in Schuldtiteln des Reichs. Dieser Betrag ist größer als der Kreditbedarf des Reichs und der Industrie. Es ist infolgedessen dem Reich jederzeit ohne Schwierigkeit möglich, den Finanzbedarf zu decken, der über das Steueraufkommen hinaus besteht, und es ist auch der Industrie ohne Schwierigkeit möglich, ihren kriegswichtigen Finanzbedarf zu decken. Wie günstig die Lage am Geld- und Kapitalmarkt ist und wie gesund die Finanzen des Reichs sind, wird eindeutig dadurch bewiesen, daß es unlängst möglich gewesen ist, den Zinssatz zu senken.

Die günstige Lage der Reichsfinanzen ist darauf zurückzuführen, daß das Steueraufkommen sich nach wie vor außerordentlich günstig entwickelt, und daß die Deutsche Volkswirtschaft nationalsozialistisch gelenkt wird. Sie stellt im tiefsten Grund den Beweis unerschütterlichen Vertrauens des Deutschen Volkes in die Staatsführung Adolf Hitlers dar.

Es kann jedem Volksgenossen mit bestem Wissen und Gewissen empfohlen werden, sein Geld zur Sparkasse oder zur Bank zu bringen oder in Schuldtiteln des Reichs oder der Industrie anzulegen. Die Festigkeit der Sparguthaben, der Bankguthaben und der Schuldtitel des Reichs und der Industrie steht außer jedem Zweifel.

In einer nationalsozialistisch gelenkten Volkswirtschaft wird die Finanzierung der großen nationalpolitischen Aufgaben niemals Schwierigkeiten bereiten. Es wird infolgedessen auch möglich sein, den Deutschen Aufbau in den eingegliederten Ostgebieten ohne Schwierigkeit zu finanzieren und die Finan-

zierung der anderen riesengroßen Aufbaumerke zu bewältigen, die nach Beendigung des Krieges nach des Führers Richtlinien in Angriff genommen werden.

2. Ost-Steuerhilfe-Berordnung

Staatssekretär Reinhardt gab dann die soeben im Reichsgesetzblatt erschienene „Berordnung über Steuererleichterungen zur Förderung der eingegliederten Ostgebiete“ bekannt. Er führte dazu u. a. aus:

Das Deutschtum in den eingegliederten Ostgebieten muß mit allen Mitteln gefestigt und gefördert werden. Es ist erforderlich, daß in den nächsten Jahren viele Volksgenossen und Volksgenossinnen ihren Wohnsitz in die eingegliederten Ostgebiete verlegen. Es ist auch dringend erforderlich, daß viele Volksgenossen in den eingegliederten Ostgebieten sich unternehmerisch betätigen, sei es als Landwirt, als Handwerker, als Gewerbetreibender oder als Angehöriger eines freien Berufs. Der Unternehmergeist und die Kapitalbildung müssen in den eingegliederten Ostgebieten ganz besonders gefördert werden. Diesen Erfordernissen dient die soeben erschienene Berordnung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern.

Diese Ost-Steuerhilfe-Berordnung sieht Maßnahmen zur Erleichterung der Lebenshaltung und Maßnahmen zur Erleichterung der Wirtschaftsführung vor, und zwar die meisten für die Zeit bis zum Jahr 1950. Die Maßnahmen zur Erleichterung der Wirtschaftsführung gelten auch für das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig.

3. Erleichterung der Lebenshaltung

Seit Beginn des Krieges besteht der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer. Dieser beträgt grundsätzlich 50 vom Hundert der Einkommensteuer. Deutsche Staatsangehörige und Deutsche Volkzugehörige, die ihren ausschließlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den eingegliederten Ostgebieten haben, unterliegen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens nicht dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

Deutsche Staatsangehörige und Deutsche Volkzugehörige, die ihren ausschließlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den eingegliederten Ostgebieten haben, sind auch einkommensteuerfrei, soweit ihr Jahreseinkommen 3 000 Reichsmark zuzüglich 300 Reichsmark für jedes minderjährige Kind nicht übersteigt.

Das bedeutet, daß die meisten Volksgenossen in den eingegliederten Ostgebieten vollständig einkommensteuerfrei sind. Ist das Jahreseinkommen größer als 3 000 Reichsmark zuzüglich 300 Reichsmark für jedes minderjährige Kind, jedoch nicht größer als 25 000 Reichsmark, so unterliegt nur derjenige Teil des Jahreseinkommens der Einkommensteuer, der 3 000 Reichsmark zuzüglich 300 Reichsmark für jedes minderjährige Kind übersteigt.

Ein Beamter oder Angestellter ist verheiratet und hat zunächst ein Kind. Sein Monatsgehalt beträgt 400 Reichsmark. Hat er seinen Wohnsitz im Altreich, so beträgt die einkommensteuerliche Belastung monatlich

22,88 RM Einkommensteuer

11,44 RM Kriegszuschlag zur Einkommensteuer

insgesamt 34,32 RM.

Hat er seinen Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten, so ist er einkommensteuerfrei. Die Besserstellung dieses Beamten oder Angestellten mit 400 Reichsmark Monatsgehalt beträgt demgemäß monatlich 34,32 Reichsmark. Diese Besserstellung bezieht sich nur auf die Einkommensteuer. Es kommen dazu noch Besserstellungen auf dem Gebiet der Bürgersteuer, der Vermögensteuer und anderen Gebieten.

Das Jahreseinkommen eines jung Verheirateten und zunächst noch kinderlosen Bauunternehmers beträgt 8 000 Reichsmark. Hat er seinen Wohnsitz im Altreich, so beträgt die einkommensteuerliche Belastung im Jahr

940 RM Einkommensteuer

470 RM Kriegszuschlag zur Einkommensteuer

insgesamt 1 410 RM.

Hat er seinen Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten, so beträgt die einkommensteuerliche Belastung im Jahr insgesamt nur 490 Reichsmark. Die einkommensteuerliche Besserstellung dieses Bauunternehmers beträgt demgemäß im Jahr 920 Reichsmark.

Eine weitere steuerliche Erleichterung ist auf dem Gebiet der Bürgersteuer vorgesehen. Die Bürgersteuer wird von den Deutschen Staatsangehörigen und Deutschen Volkzugehörigen, die am Stichtag ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den eingegliederten Ostgebieten haben und nicht mehr als 25 000 Reichsmark Jahreseinkommen haben, nur zur Hälfte des Steuerbetrags erhoben.

Bei der Deutschen Vermögensteuer bleiben je 10 000 Reichsmark für den Steuerpflichtigen, für seine Ehefrau und für jedes minderjährige Kind vermögenssteuerfrei. Dieser Freibetrag von je 10 000 Reichsmark wird bei der Veranlagung Deutscher Staatsangehöriger und Deutscher Volkzugehöriger, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den eingegliederten Ostgebieten haben, verdreifacht. Beispiel: Das Vermögen eines Deutschen beträgt 300 000 Reichsmark. Er ist verheiratet und hat vier minderjährige Kinder. Hat er seinen Wohnsitz im Altreich, so ist er vermögenssteuerpflichtig mit 240 000 Reichsmark. Hat er seinen Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten, so ist er vermögenssteuerpflichtig nur mit 120 000 Reichsmark.

Für bestimmte Fälle, die auf Festigung und Förderung des Deutschtums in den eingegliederten Ostgebieten abgestellt sind, ist Befreiung von der Grunderwerbsteuer, Befreiung von der Umsatzsteuer und Befreiung von der Erbschaftsteuer vorgesehen.

Die Grundsteuer und die Grundstücksteuer werden von den Deutschen Staatsangehörigen und den Deutschen Volkzugehörigen und von den Deutschen Unternehmern in den eingegliederten Ostgebieten nur zur Hälfte des Steuerbetrags erhoben.

Die Erleichterungen auf dem Gebiet der Einkommensteuer, der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer gelten für die Jahre 1941 bis 1950, diejenigen auf dem Gebiet der Bürgersteuer, der Grunderwerbsteuer, der Umsatzsteuer, der Grundsteuer und der Grundstücksteuer für die Jahre 1941 bis 1945.

4. Ab Januar 1941 auch in den eingegliederten Ostgebieten Ehestandsdarlehen, Siedlungs-Kinderbeihilfen, laufende Kinderbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen und an Angehörige der Landbevölkerung außerdem Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüsse

Ab 1. Januar 1941 werden in den eingegliederten Ostgebieten an Deutsche auch Ehestandsdarlehen, Siedlungs-Kinderbeihilfen, laufende Kinderbeihilfen und Ausbildungsbeihilfen und an Angehörige der Landbevölkerung außerdem Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüsse gewährt. Es handelt sich dabei um die gleichen Maßnahmen, die im Altreich gelten.

Ehestandsdarlehen werden an Deutsche gewährt, die heiraten, Siedlungs-Kinderbeihilfen an Deutsche, die siedeln, laufende Kinderbeihilfen an alle Deutschen Haushaltsvorstände für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind, Ausbildungsbeihilfen für förderungswürdige Kinder aus kinderreichen Familien, Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüsse an Angehörige der Landbevölkerung für längere Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft.

5. Ab 1. Januar 1941 bedeutender Ausbau der laufenden Kinderbeihilfen im gesamten Reichsgebiet

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern haben soeben eine besondere Kinderbeihilfen-Verordnung erlassen. Danach wird der Kreis der beihilfeberechtigten Kinder ab 1. Januar 1941 erheblich erweitert. Die Zahl der beihilfeberechtigten Kinder wird um etwa 50 vom Hundert vergrößert.

Bisher wurden laufende Kinderbeihilfen nur für das dritte und jedes weitere Kind und bei den Haushaltsvorständen, die nicht Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, für das fünfte und jedes weitere Kind unter sechzehn Jahren gewährt. Voraussetzung war, daß das Einkommen des Haushaltsvorstands im letzten Kalenderjahr nicht mehr als 8 000 Reichsmark betrug und das Vermögen bestimmte Grenzen nicht überstieg.

Ab 1. Januar 1941 werden alle Deutschen Haushaltsvorstände laufende Kinderbeihilfen von 10 Reichsmark monatlich für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind erhalten. Es tritt demnach an die Stelle des sechzehnten Lebensjahres das einundzwanzigste Lebensjahr, auch diejenigen, die bisher die laufende Kinderbeihilfe erst ab dem fünften Kind erhielten, werden sie nun bereits ab dem dritten Kind erhalten, und die Einkommens- und Vermögenshöchstgrenzen werden befreitigt.

Bisher wurden laufende Kinderbeihilfen für rund 3 Millionen Kinder unter sechzehn Jahren gewährt, ab 1. Januar 1941 werden laufende Kinderbeihilfen für rund 4½ Millionen minderjährige Kinder gewährt.

6. Erleichterung der Wirtschaftsführung

Es ist erforderlich, daß viele Volksgenossen und Volksgenossinnen ihren Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten nehmen. Es ist auch dringend erforderlich, daß viele Volksgenossen in den eingegliederten Ostgebieten sich unternehmerisch betätigen, sei es als Landwirt, als Handwerker, Gewerbetreibender oder als Angehöriger eines freien Berufes. Der Unternehmergeist und die Kapitalbildung werden ganz besonders gefördert werden.

7. Bewertungsfreiheit

Deutsche Staatsangehörige, Deutsche Volkszugehörige und Deutsche Unternehmen in den eingegliederten Ostgebieten haben Bewertungsfreiheit für die abnutzbaren Anlagegüter des Betriebsvermögens, die in den Jahren 1940 bis 1950 angeschafft oder hergestellt worden sind oder werden. Unter Bewertungsfreiheit ist zu verstehen, daß die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf eine kürzere Zeit als diejenige der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer verteilt, sogar im Jahr der Anschaffung oder Herstellung bereits voll als Betriebsaufwendungen verbucht werden können. Das bedeutet, daß der zur Besteuerung kommende Gewinn in dem betreffenden Jahr entsprechend niedriger ist und das Reich demgemäß die Beschaffung der Anlagegüter durch die Gewährung einer Art steuerlichen Darlehens erleichtert. Auf die Weise werden die meisten Unternehmer in verschiedenen Jahren nach Errichtung oder Erweiterung ihrer Betriebe in

den neuen Ostgebieten vollständig einkommensteuerfrei und die meisten Kapitalgesellschaften vollständig körperschaftsteuerfrei bleiben können.

Bei baulichen Anlagen ist die Bewertungsfreiheit auf 20 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten beschränkt.

Die Bewertungsfreiheit gilt nur für die Betriebe, die in den eingegliederten Ostgebieten gelegen sind. Sie setzt jedoch nicht voraus, daß die Unternehmer auch ihren ausschließlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt und die Körperschaften, Personenvereinigungen usw. ihre Geschäftsleitung in den eingegliederten Ostgebieten haben.

Ist ein bestelltes Anlagegut am Schluß des Wirtschaftsjahres noch nicht geliefert oder die Herstellung eines Anlageguts, das im eigenen Betrieb hergestellt wird, am Schluß des Wirtschaftsjahres noch nicht vollendet, kann in den Jahren 1940 bis 1944 ein entsprechender Betrag des Gewinns unter bestimmten Voraussetzungen einer steuerfreien Aufbaurücklage zugeführt werden.

8. Besondere Begünstigung der Einzelkaufleute und der Personengesellschaften

Bei Deutschen Staatsangehörigen und Deutschen Volkszugehörigen in den eingegliederten Ostgebieten, die buchführende Kaufleute oder Mitunternehmer von Personengesellschaften sind, bleiben in den Kalenderjahren 1940 bis 1950 auf Antrag bis zu 50 vom Hundert des nicht entnommenen Gewinns, höchstens aber 20 vom Hundert des gesamten Gewinns aus Gewerbebetrieb einkommensteuerfrei. Der Steuerpflichtige kann, wenn das für ihn günstiger ist, statt des Betrags von 20 vom Hundert des gesamten Gewinns 40 000 Reichsmark als einkommensteuerfreien Betrag für sich beanspruchen.

Die Auswirkungen dieser außerordentlich weitreichenden Begünstigung ergeben sich aus den folgenden Beispielen:

A. Der Gewinn eines verheirateten Unternehmers, der ein minderjähriges Kind hat, beträgt 50 000 Reichsmark. Die Entnahmen betragen 9 000 Reichsmark. Der nicht entnommene Gewinn beträgt 41 000 Reichsmark, die Hälfte davon 20 500 Reichsmark. Die Höchstgrenze von 20 vom Hundert kommt nicht in Betracht, weil sie unter 40 000 Reichsmark zurückbleibt. Der Steuerpflichtige kann infolgedessen 20 500 Reichsmark als steuerfreien Betrag für sich beanspruchen. Der Unternehmer hat, wenn es sich um einen Betrieb im Altreich handelt, zu entrichten:

13 130 RM Einkommensteuer
6 565 RM Kriegszuschlag zur Einkommensteuer

insgesamt 19 695 RM.

Der Unternehmer hat, wenn es sich um den Gewinn aus einem Betrieb in den eingegliederten Ostgebieten handelt, nur 5 780 Reichsmark zu entrichten. Die einkommensteuerliche Besserstellung dieses Unternehmers beträgt demgemäß 13 915 Reichsmark. Die Kapitalbildungsmöglichkeit des Unternehmers in den eingegliederten Ostgebieten in dem einen Jahr ist um diesen Betrag größer als die Kapitalbildungsmöglichkeit eines Unternehmers, der im Altreich 50 000 Reichsmark Gewinn erzielt hat. Dazu kommen sehr erhebliche Besserstellungen auf dem Gebiet der Vermögensteuer, der Realsteuern und anderen Gebieten.

B. Der Gewinn eines Unternehmers in den eingegliederten Ostgebieten beträgt 120 000 Reichsmark. Die Entnahmen betragen 20 000 Reichsmark. Der nicht entnommene Gewinn beträgt 100 000 Reichsmark, die Hälfte davon 50 000 Reichsmark. 20 vom Hundert von 120 000 Reichsmark sind nur 24 000 Reichsmark. Der Steuerpflichtige kann in dem Fall 40 000 Reichsmark als einkommen-

steuerfreien Betrag für sich beanspruchen. Der Unternehmer, verheiratet und mit zunächst einem minderjährigen Kind, hat, wenn es sich um Gewinn aus einem Betrieb im Altreich handelt, zu entrichten:

47 080 RM	Einkommensteuer
18 000 RM	Kriegszuschlag zur Einkommensteuer

insgesamt 65 080 RM.

Er hat, wenn es sich um Gewinn aus einem Betrieb in den eingegliederten Ostgebieten handelt, nur 25 080 Reichsmark zu entrichten. Die einkommensteuerliche Besserstellung dieses Unternehmers beträgt demgemäß 40 000 Reichsmark. Er kann um diesen Betrag sein Betriebsvermögen mehr vergrößern als der Unternehmer, der im Altreich 120 000 Reichsmark Gewinn aus Gewerbebetrieb erzielt hat. Dazu kommen sehr erhebliche Besserstellungen auf dem Gebiet der Vermögensteuer, der Realsteuern und anderen Gebieten.

Die einkommensteuerliche Besserstellung ist besonders groß, solange im Altreich der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer besteht. Sie wird jedoch auch noch sehr beträchtlich sein, sobald der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer im Altreich nicht mehr erhoben werden wird. Sie wird dann im ersten Beispiel immer noch $13\,130 - 5\,780 = 7\,350$ Reichsmark und im zweiten Beispiel $47\,080 - 25\,080 = 22\,000$ Reichsmark betragen.

9. Besondere Begünstigung der Körperschaften

Die Körperschaftsteuer beträgt im Altreich 30 vom Hundert bei einem Einkommen bis 100 000 Reichsmark und 40 vom Hundert bei einem Einkommen über 100 000 Reichsmark. Die Körperschaftsteuer beträgt bei Deutschen Unternehmen in den eingegliederten Ostgebieten 20 vom Hundert bei einem Einkommen bis 300 000 Reichsmark und 30 vom Hundert bei einem Einkommen über 300 000 Reichsmark. Das bedeutet, daß die Körperschaftsteuer bei Deutschen Unternehmen in den eingegliederten Ostgebieten um ein Drittel niedriger ist als im Altreich bei Einkommen bis 100 000 Reichsmark, um ein Viertel bei Einkommen über 300 000 Reichsmark und um die Hälfte niedriger als im Altreich bei Einkommen zwischen 100 000 und 300 000 Reichsmark.

Das Einkommen einer GmbH beträgt 200 000 Reichsmark. Ist der Betrieb dieser GmbH im Altreich gelegen, beträgt die Körperschaftsteuer 80 000 Reichsmark. Ist der Betrieb in den eingegliederten Ostgebieten gelegen, beträgt die Körperschaftsteuer nur 40 000 Reichsmark. Diese GmbH kann demgemäß 40 000 Reichsmark mehr zur Kapitalbildung verwenden als eine GmbH mit gleichem Einkommen im Altreich. Dazu sehr erhebliche Besserstellungen auf dem Gebiet der Realsteuern und anderen Gebieten.

Das Einkommen einer Aktiengesellschaft beträgt 1 Million Reichsmark. Ist der Betrieb dieser Aktiengesellschaft im Altreich gelegen, beträgt die Körperschaftsteuer 400 000 Reichsmark. Ist der Betrieb in den eingegliederten Ostgebieten gelegen, beträgt die Körperschaftsteuer nur 300 000 Reichsmark.

Die bezeichneten ermäßigten Körperschaftsteuersätze gelten für die Kalenderjahre 1940 bis 1943. Sie erhöhen sich ab dem Kalenderjahr 1944 und in jedem folgenden zweiten Kalenderjahr um je zwei vom Hundert, bis der im Altreich allgemein geltende Steuersatz erreicht ist.

Die ermäßigten Körperschaftsteuersätze setzen nicht auch voraus, daß sich die Geschäftsleitung in den eingegliederten Ostgebieten befindet, sondern nur, daß der Betrieb in den eingegliederten Ostgebieten gelegen ist und der Gewinn aus diesem Betrieb besonders ermittelt wird.

10. Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen

Veräußerungsgewinne im Sinn der §§ 14, 16, 17 und 18 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes, die in den Kalenderjahren 1940 bis 1946 außerhalb der eingegliederten Ostgebiete erzielt worden sind oder werden, sind insoweit steuerfrei, als der Veräußerungsgewinn innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Veräußerungsgewinns zum Erwerb oder zur Neugründung eines Betriebs in den eingegliederten Ostgebieten verwendet wird. Das gleiche gilt, soweit der Veräußerungserlös zum Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts dient, deren Betrieb in den eingegliederten Ostgebieten liegt.

Durch diese Maßnahme sollen Volksgenossen, die im Altreich Veräußerungsgewinne erzielen, angeregt werden, diese Veräußerungsgewinne dem Wirtschaftsaufbau der eingegliederten Ostgebiete dienstbar zu machen.

11. Befreiung von der Grunderwerbsteuer und von der Umsatzsteuer

Wird aus einem Veräußerungserlös der bezeichneten Art innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung Grundbesitz in den eingegliederten Ostgebieten erworben, so ist dieser Erwerb auch von der Grunderwerbsteuer und das zum Grundstück gehörige Inventar von der Umsatzsteuer befreit. Diese steuerlichen Erleichterungen setzen nicht auch voraus, daß die Person, die ihr Kapital in der bezeichneten Weise anlegt, ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den eingegliederten Ostgebieten nimmt.

Auch in bestimmten anderen Fällen, die auf Festigung und Förderung des Deutschtums in den eingegliederten Ostgebieten abgestellt sind, ist Befreiung von der Grunderwerbsteuer und von der Umsatzsteuer vorgesehen.

12. Befreiung von der Erbschaftsteuer und von der Schenkungsteuer

Der Erwerb von Vermögen, das zum Zweck der Begründung einer selbständigen Lebensstellung oder zur Errichtung oder Verbesserung des Betriebs oder Haushalts des Erwerbers von anderswoher in die eingegliederten Ostgebiete verbracht wird, ist unter bestimmten Voraussetzungen erbschaftsteuerfrei und schenkungsteuerfrei.

13. Steuerliche Begünstigung von Kreditgenossenschaften

Für Kreditgenossenschaften und genossenschaftliche Zentralkassen bestehen bei der Körperschaftsteuer, bei der Vermögensteuer und bei der Gewerbesteuer steuerliche Vergünstigungen, wenn sich die Kreditgewährungen auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken. Sie gehen dieser Vergünstigungen nicht verlustig, wenn sie Kredite auch an Deutsche Staatsangehörige, an Deutsche Volkszugehörige oder an Deutsche Unternehmen in den eingegliederten Ostgebieten geben, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind. Voraussetzung ist, daß die Kredite in der Zeit vor dem 1. Januar 1943 gegeben werden und die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse den Krediten zugestimmt hat. Die Zustimmung ist nicht erforderlich für solche Kredite, die vor dem Inkrafttreten der Ost-Steuerhilfe-Berordnung gegeben worden sind.

14. Keine Urkundensteuer und keine Gebühren vom Bergwerkseigentum mehr

Die Urkundensteuer wird in den eingegliederten Ostgebieten ab 1. Januar 1941 nicht mehr erhoben. Auch die Gebühren vom Bergwerkseigentum, die in den eingegliederten Ostgebieten noch gelten, werden ab 1. Januar 1941 nicht mehr erhoben.

15. Keine Aufbringungsumlage

Die Aufbringungsumlage wird in den eingegliederten Ostgebieten nicht erhoben. Betriebsvermögen Deutscher

Staatsangehöriger, Deutscher Volkszugehöriger und Deutscher Unternehmen, die außerhalb der eingegliederten Ostgebiete zur Aufbringungsumlage zu veranlagten sind, ist von der sachlichen Aufbringungsumlage befreit, soweit es zu einer Betriebsstätte in den eingegliederten Ostgebieten gehört. Diese steuerliche Erleichterung gilt bis zum Jahr 1950.

16. Vermögensteuerliche Schonung des Betriebsvermögens
 Vermögen Deutscher Staatsangehöriger, Deutscher Volkszugehöriger und Deutscher Unternehmen, das zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder zu einem gewerblichen Betrieb oder einer Betriebsstätte in den eingegliederten Ostgebieten gehört, ist bei der Veranlagung zur Vermögensteuer nur insoweit zu berücksichtigen, als sein Wert 250 000 Reichsmark übersteigt. Es besteht demnach ein Freibetrag von 250 000 Reichsmark. Dazuzukommt die Verdreifachung der Freibeträge für den Steuerpflichtigen, seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder. Diese steuerliche Erleichterung gilt bis zum Jahr 1950.

17. Gewerbesteuerliche Schonung des Betriebsvermögens
 Bei der Ermittlung des Gewerkekapitals für Betriebe von Deutschen Staatsangehörigen, Deutschen Volkszugehörigen und Deutschen Unternehmen in den eingegliederten Ostgebieten bleibt für die Rechnungsjahre 1940 bis 1943 ein Betrag von 250 000 Reichsmark außer Ansatz. Dazuzukommt die im folgenden Abschnitt bezeichnete Halbierung der Realsteuern. Es kommt dabei ebenso wie bei der vermögenssteuerlichen Schonung des Betriebsvermögens nicht auf den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder auf den Sitz der Geschäftsleitung an, sondern nur darauf, daß der Betrieb in den eingegliederten Ostgebieten gelegen ist.

18. Halbierung der Realsteuern
 Die Gemeinden in den eingegliederten Ostgebieten erheben von den Deutschen Staatsangehörigen und Deutschen Volkszugehörigen und von den Deutschen Unternehmern die Grundsteuer, die Grundstücksteuer und die Gewerbesteuer nur in Höhe von 50 vom Hundert des Steuerbetrags. Diese steuerliche Erleichterung gilt für die Jahre 1941 bis 1945, bei der Gewerbesteuer schon für das Jahr 1940. Das gilt hinsichtlich der Grundsteuer und der Grundstücksteuer auch für den Grundbesitz, der treuhänderisch für das Reich verwaltet wird.

19. Entschädigung der Gemeinden für die Ausfälle an Steueraufkommen
 Es ist Vorkehrung getroffen, daß die Gemeinden nicht der steuerlichen Vergünstigungen wegen die Hebesätze entsprechend höher festsetzen. Die Gemeinden werden den Ausfall an Steueraufkommen, der sich aus den Halbierungen der Bürgersteuer und der Realsteuern und aus den sonstigen steuerlichen Vergünstigungen ergibt, durch das Reich ersetzt erhalten. Das Reich wird darauf bedacht sein, daß auch die Gemeinden finanziell imstande

sein werden, die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen im Zug des großen Aufbauwerks in den eingegliederten Ostgebieten obliegen.

20. Haupttreuhandstelle Ost, Ostland und Reichsforstmeister
 Deutsche Unternehmen in den eingegliederten Ostgebieten sind auch:

1. die Betriebe, die durch die Haupttreuhandstelle Ost und ihre nachgeordneten Stellen treuhänderisch verwaltet werden,
2. die Betriebe, die durch die Ostdeutsche Landbewirtschaftungs-gesellschaft (Ostland) und ihre nachgeordneten Stellen treuhänderisch verwaltet und durch Deutsche Betriebsleiter bewirtschaftet werden,
3. die Betriebe, die durch den Reichsforstmeister treuhänderisch verwaltet werden.

Auch für diese Betriebe bestehen die oben behandelten Steuererleichterungen.

21. Auf zur Tat!
 Die steuerlichen Vergünstigungen stellen eine sehr breite Grundlage zur Vermögensbildung und zur wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung in den eingegliederten Ostgebieten dar.

Deutschen Unternehmern, die sich in den eingegliederten Ostgebieten niederlassen, ist die Möglichkeit gegeben, auf viele Jahre mit ihren Betriebsgewinnen einkommensteuerfrei zu sein. Sie erfahren außerdem sehr bedeutende vermögenssteuerliche und gewerbesteuerliche Schonungen ihrer Betriebsvermögen, und sie brauchen die Realsteuern nur in Höhe der Hälfte der Steuerbeträge zu entrichten. Der Start des jungen Unternehmers in den eingegliederten Ostgebieten kann erleichtert werden durch reichsverbürgte Kreditgewährung.

Die gleichen außergewöhnlichen Möglichkeiten sind allen Einzelkaufleuten, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften im Altreich gegeben, die Zweigniederlassungen in den eingegliederten Ostgebieten errichten. Der Betrieb dieser Zweigniederlassungen in den eingegliederten Ostgebieten ermöglicht ihnen, die steuerliche Belastung ihres Gesamtunternehmens sehr erheblich zu vermindern.

Es ist den aufwärtsstrebenden Deutschen aller Berufe Gelegenheit geboten, sich eine große, glückliche Zukunft unter besonders günstigen Bedingungen zu bauen, und es ist den Unternehmern im Altreich Gelegenheit geboten, unter besonders günstigen Bedingungen eine erhebliche steuerliche Entlastung ihres Gesamtunternehmens und damit eine weitere Grundlage zur Vermögensbildung zu erzielen.

Deutsche Menschen werden die neuen Ostgebiete bevölkern. Handel und Wandel und damit auch das kulturelle Leben werden in diesen Gebieten einen gigantischen Aufschwung erfahren. Die eingegliederten Ostgebiete werden kerndeutsche Gebiete froher Deutscher Menschen werden!

Wissenschaftliche Verarbeitung der Ergebnisse der Bodenschätzung und der Einheitsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

Von Ministerialrat Prof. Dr. Rothkegel, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Die alte preussische Grundsteuerbonitierung und die Verarbeitung ihrer Ergebnisse,
2. Das Bodenschätzungsgesetz,
3. Herausgabe eines Bodenwerks,
4. Inhalt des Bodenwerks,
5. Bedeutung des Bodenwerks.

1. Die alte preussische Grundsteuerbonitierung und die Verarbeitung ihrer Ergebnisse

In Preußen war auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, eine Bonitierung der land- und forstwirtschaftlich genutzten

Flächen in Verbindung mit einer Katastrierung des gesamten Grundbesitzes vorgenommen worden. Durch die Bonitierung sind zum erstenmal gleichmäßige Grundlagen für eine Beurteilung des Bodens und des Anbaus im Preussischen Staat geschaffen worden. Die Ergebnisse der

Bonitierung und der für diesen Zweck notwendig gewesenem Vorerhebungen sind sodann im Auftrag der Preussischen Minister der Finanzen und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wissenschaftlich verarbeitet und in einem umfangreichen Werk „Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staates“ — Herausgeber war August Meißner — der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden. Das Ziel des Werkes war, „aus den aufgesammelten Materialien der landwirtschaftlichen und der Finanzverwaltung ein beschreibendes Werk über den Boden des Preussischen Staates, seine Bewirtschaftung und Besteuerung nach dem Stand des Jahres 1865“ zu schaffen, „das als statistische Quelle für die Kenntnis des Landes sowohl den Behörden als den Landwirten und dem Geschäftsverkehr überhaupt von Nutzen werden könnte“. Das Werk ist damals als ein „monumentales“ begrüßt worden. Es hat sich als außerordentlich nützlich und brauchbar für die verschiedensten wissenschaftlichen und praktischen Zwecke erwiesen. Auch heute noch gilt es als ein in mehrfacher Hinsicht unentbehrliches Nachschlagewerk.

2. Das Bodenschätzungsgesetz

Nach 73 Jahren — am 16. Oktober 1934 — hat die Deutsche Reichsregierung ein neues Gesetz, das Bodenschätzungsgesetz, erlassen, das ebenfalls eine Bonitierung — „Bodenschätzung“ — vorschreibt, und zwar zunächst für den gesamten landwirtschaftlich nutzbaren Boden des Deutschen Reichs. Die Schätzung wird später voraussichtlich auch auf die übrigen nutzbaren Flächen ausgedehnt werden.

Auf Grund dieses Gesetzes wird der gesamte Deutsche Kulturboden an Ort und Stelle in einer außerordentlich eingehenden Weise systematisch erforscht, untersucht und beschrieben. Die Ergebnisse werden in Karten und Büchern niedergelegt. Außer dieser Beschreibung des Bodens werden beim landwirtschaftlich genutzten Boden für alle einheitlich beschriebenen Flächenstücke Wertzahlen (Bodenzahlen und Ackerzahlen oder Grünlandgrundzahlen und Grünlandzahlen) bestimmt, die den Grad der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens und damit auch die Unterschiede in der Ertragsfähigkeit zum Ausdruck bringen sollen.

Die Erhebungen der Bodenschätzung sind in einer so eingehenden Weise durchgeführt, wie sie bis jetzt in keinem Land der Erde zu finden sind. Es liegt nahe, sie auch über die ursprünglich steuerlichen Zwecke hinaus für viele praktische, wissenschaftliche und agrarpolitische Zwecke nutzbar zu machen.

3. Herausgabe eines Bodenwerks

Der Reichsminister der Finanzen hat deshalb angeordnet, daß dieses gesamte, außerordentlich reichhaltige Material der Reichsfinanzverwaltung geordnet, wissenschaftlich verarbeitet und der Allgemeinheit in einem Sammelwerk

„Der Boden und die Bodennutzung im Deutschen Reich“
(„Bodenwert“)

zugänglich gemacht wird.

Außer den Ergebnissen der Bodenschätzung sollen in dem Werk auch noch weitere Unterlagen der Reichsfinanzverwaltung mitbearbeitet werden, die für den Zweck der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens gemäß §§ 28 bis 49 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 in der Fassung vom 16. Oktober 1934 geschaffen werden. Es kommen dabei die Feststellungen in Betracht, die bei den Vorerbeiten und bei der Durchführung der Einheitsbewertung für die Landwirtschaft, die Gärtnerei, den Weinbau, die Forstwirtschaft und die Fischerei getroffen werden. In der Hauptsache sind hier zu nennen die landwirtschaftlichen Vergleichsbetriebe (§ 34 RBewG), die forstlichen Bewertungspunkte (§ 45 RBewG) und die Weinbaubergleichslagen (§ 47 RBewG), die von der landwirtschaftlichen, der forst-

wirtschaftlichen und der Weinbauabteilung des Bewertungsrats eingehend besichtigt, beschrieben und bewertet werden. Sie geben — ebenso wie die gärtnerischen Bewertungspunkte (§ 48 RBewG) — den Rahmen für die Bewertung der großen Masse der übrigen Betriebe ab. Auch diese Unterlagen, die bisher nur steuerlichen Zwecken gedient haben, können darüber hinaus, vor allem in Verbindung mit den Ergebnissen der Bodenschätzung, für die gleichen nichtsteuerlichen Zwecke weitgehend verwendet werden. Zu den dafür erforderlichen Arbeiten sollen Männer der Wissenschaft und Praxis und wissenschaftliche Anstalten herangezogen und mitbeteiligt werden.

Die Bodenschätzung, die bis jetzt 53 v. H. der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Altreichs umfaßt, ist seit Beginn des Krieges ausgesetzt worden. Sie wird nur in geringem Umfang zur Erledigung von Sonderaufgaben, wie z. B. als Vorarbeit für Umlegungen, Siedlungen, Meliorationen u. dgl. m. und zur Ausfüllung von kleineren Lücken innerhalb sonst fertiggeschätzter Flächen weitergeführt. Nur in den neueingegliederten Ostgebieten (Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland) wird die Bodenschätzung als Grundlage für die geplanten Umsiedlungen beschleunigt durchgeführt. Im Altreich sollen die Arbeiten erst nach Kriegsende im alten Umfang wieder aufgenommen werden. Mit gewissen vorbereitenden Arbeiten für das Bodenwerk soll aber schon jetzt begonnen werden. Es ist unzweckmäßig, damit so lange zu warten, bis alle in Betracht kommenden Unterlagen fertiggestellt sind, denn die Ergebnisse der geplanten Arbeiten und Untersuchungen werden von zahlreichen Behörden und Stellen der Wirtschaft und Wissenschaft dringend gebraucht. Es erscheint deshalb geboten, das jeweils anfallende Material sofort zu ordnen, auszuwerten und zu verarbeiten. An die Oberfinanzpräsidien sind auch bereits gewisse Weisungen dazu ergangen.

Vorgesehen ist eine Gliederung des Werkes in fünf Teile, und zwar ist dafür die Bodennutzung maßgebend. Es sollen getrennt behandelt werden der landwirtschaftlich nutzbare Boden (I. Teil), der gärtnerisch (II. Teil), der weinbaulich (III. Teil) und der forstwirtschaftlich genutzte Boden (IV. Teil) und schließlich die durch Binnenfischerei genutzten Bodenflächen (V. Teil).

4. Inhalt des Bodenwerks

Die wichtigste Aufgabe des Bodenwerks wird sein, die Erzeugungsgrundlagen im Deutschen Reich darzustellen und zu beschreiben mit dem Ziel, ein Bild von der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens als der Grundlage und Voraussetzung für seine Bewirtschaftung zu geben. Zu diesem Zweck wird für alle fünf Teile im Vordergrund die Beschreibung des Bodens auf Grund der Bodenschätzungsergebnisse stehen. Die Ergebnisse werden in Abdruck der Katasterkarten — Schätzungskarten — eingetragen, deren Maßstäbe zwischen 1:1000 und 1:5000 schwanken. Im Altreich werden im ganzen etwa 300 000 solche Einzelblätter anfallen. Es ist kaum möglich, aus einer so großen Zahl großmaßstäblicher Karten einen zusammenfassenden Überblick über die Bodenverhältnisse in den einzelnen Teilen des Reichs zu gewinnen. Deshalb hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Ergebnisse noch in mittel- und kleinmaßstäblichen Karten, und zwar zunächst in Meßtischblättern im Maßstab 1:25 000, von denen im Altreich etwa 4000 vorhanden sind, zur Darstellung zu bringen.* Die Reichsstelle für Bodenforschung hat die Herstellung dieser Karten übernommen. Die Beschreibung des Bodens ist dann weiter durch eine Darstellung der Bodenausformung zu ergänzen. Auch eine Heranziehung der geologischen Arbeiten — wo solche vorhanden sind — wird das Bild über die Bodenbeschaffenheit erweitern und abrunden helfen.

Die Bodenfruchtbarkeit hängt aber nicht allein von den Eigenschaften des Bodens ab, sondern auch von der Menge

* Hinweis auf Heft 8 der Zeitschrift „Raumforschung und Raumordnung“ vom August 1938.

und der Verteilung der Wärme und der Niederschläge im Jahr und von den anderen klimatischen Verhältnissen (Licht, Luft usw.). Deshalb muß auch eine Darstellung des *Klima* in den verschiedenen Teilen des Reichs mit zu den Aufgaben dieses Werkes gehören. Für die Beurteilung des Klimas liegen Arbeiten des Reichsamts für Wetterdienst vor, das die Beobachtungen aus den letzten 50 Jahren in einer den Erfordernissen der Bodenschätzung entsprechenden sehr eingehenden Weise zahlenmäßig bearbeitet und kartenmäßig dargestellt hat. Außerdem wurden während der Bodenschätzung selbst von den Schätzungsauswärtigen Feststellungen über das sogenannte *Ortsklima*, insbesondere über Frostlagen, Nebelbildungen, Bergschatten u. dgl. m. getroffen und in Gemeindebeschreibungen niedergelegt.

Diese Naturgegebenheiten können aber nicht für sich allein, losgelöst von jeder menschlichen Wirtschaft, sondern immer nur in Beziehung zu dieser gedacht werden. Man muß vor allem auch den *Menschen* mit in Betracht ziehen, der den Boden bearbeitet. Für solche weiteren Untersuchungen liefern uns die Vorarbeiten für die land- und forstwirtschaftliche *Einheitsbewertung* reiche und wertvolle Unterlagen. Auf ihrer Grundlage kann beurteilt werden, inwieweit in den verschiedenen Reichsgebieten die Menschen es auch verstanden haben, die von der Natur gegebenen Möglichkeiten richtig auszunutzen, mit anderen Worten ob die von ihnen gewählte Wirtschaftsweise jenen Gegebenheiten auch entspricht und angemessen ist. Damit diese Frage zufriedenstellend beantwortet werden kann, müssen auch die jeweiligen *wirtschaftlichen Verhältnisse* mit in Rechnung gestellt werden. Eine ungünstige Absatzlage, eine ungünstige innere Verkehrslage (z. B. starke Besitzersplitterung), eine unzumutbare Verteilung der Betriebsgrößen u. dgl. m. können eine Wirtschaftsweise bedingen, die eine restlose Ausnutzung der von der Natur gegebenen Fruchtbarkeit nicht zuläßt. Es ist demnach zu untersuchen, inwieweit die in den einzelnen Reichsgebieten festzustellenden Bodennutzungs- oder Betriebsweisen auf die Naturgegebenheiten und die jeweils vorhandenen wirtschaftlichen Verhältnisse richtig abgestimmt sind.

Wenn die Betriebsweise durch diese Gegebenheiten nicht zu erklären ist, muß nach den anderen mitwirkenden Ursachen geforscht werden. Es wird insbesondere zu untersuchen sein, inwieweit die *Eigenheiten* und die *Fähigkeiten* der ansässigen *Bevölkerung* eine Rolle spielen. Die Abhängigkeit der Betriebsweise von Volkstum und auch von der sozialen und politischen Entwicklung muß dargelegt werden.

5. Bedeutung des Bodenwerks

Die Klarstellung dieser Zusammenhänge und Beziehungen ist von besonderer Bedeutung nicht nur für die *wissenschaftliche Forschung*, sondern auch für viele *praktische Zwecke*, in der Hauptsache für die Planung und Lenkung der Wirtschaft. Das gilt für alle fünf Zweige der Bodenwirtschaft.

Soweit die *Landwirtschaft* in Betracht kommt, stehen als Unterlagen für solche Untersuchungen neben den Ergebnissen der Bodenschätzung von den Vorarbeiten für die Einheitsbewertung vor allem die schon erwähnten *Vergleichsbetriebe* (§ 34 RWerG) und die für jede einzelne Gemeinde ausgewählten und ähnlich wie die Vergleichsbetriebe beschriebenen *Nicht- und Hilfsbetriebe* — im Altreich rund 50 000 — zur Verfügung. Diese gründlich durchforschten und kritisch beleuchteten Betriebe können die Grundlage für eine allgemeine „Betriebskunde der Deutschen Landwirtschaft“ abgeben, die heute noch fehlt. Sie können aber auch unmittelbar als wertvolle Stützpunkte für die *örtliche Wirtschaftsberatung* verwendet werden. Sie geben insbesondere Auskunft darüber, wo noch große *Reserven der Leistungsfähigkeit* liegen und welche Möglichkeiten bestehen, sie auszunutzen.

Für den zweiten und den dritten Teil des Werkes, die sich mit den *gärtnerisch* und *weinbaulich* genutzten Flächen beschäftigen, besitzen die Vorarbeiten für die Einheitsbewertung eine noch größere Bedeutung. Bei dem Aufbau der Grundzüge für diese Vorarbeiten waren besondere

Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß über die *betriebswirtschaftlichen Verhältnisse* noch große Unklarheiten herrschen. Während z. B. seit über 100 Jahren die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebslehren wissenschaftlich und praktisch gepflegt und gefördert worden sind, stecken die *gärtnerische* und *Weinbau-Betriebslehren* noch in den ersten Anfängen. Damit Unterlagen für die Arbeiten der Reichsfinanzverwaltung gewonnen werden können, blieb nichts anderes übrig, als eigene betriebswirtschaftliche Erhebungen und Feststellungen vorzunehmen. Der Schwerpunkt der Ausführungen im zweiten und dritten Teil des Bodenwerks wird also in der Darstellung der *betriebswirtschaftlichen Verhältnisse* der *Gärtnerei* und des *Weinbaus* und in der Ausarbeitung einer „Betriebskunde“ der Gärtnerei und des Weinbaus in allen Teilen des Reichs liegen. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sind sehr bedeutungsvoll. Ihre Veröffentlichung wird von der Wissenschaft und Praxis schon längst erwartet.

Auch für den vierten und den fünften Teil des Bodenwerks, in denen die *forstwirtschaftlich* und *fischereilich* genutzten Flächen behandelt werden sollen, wird die Darstellung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse in allen Teilen des Reichs auf Grund der Unterlagen der Reichsfinanzverwaltung einen wichtigen Platz einnehmen. Für den vierten Teil (forstwirtschaftlich genutzte Flächen) kommt dann hinzu, daß durch die Verarbeitung der Bodenschätzungsergebnisse weitere Unterlagen für eine *Lenkung* der *Forstwirtschaft* durch das Reichsforstamt geschaffen werden. Eine solche Lenkung ist in einem besonderen Maß infolge der Entwicklung, die die Forstwirtschaft im Laufe der letzten Jahrhunderte genommen hat, dringend notwendig geworden. Es ist bekannt, daß der Deutsche Wald in dieser Zeit durch das Eingreifen der Menschen in vielen Gebieten des Reichs völlig umgestaltet worden ist. Es hat ein *Holzartenwechsel* stattgefunden, der für die Bodenentwicklung äußerst ungünstig war. Unverkennbar ist in verhältnismäßig kurzer Zeit eine starke Entartung des Bodens eingetreten, die zur Folge hatte, daß die Fruchtbarkeit dauernd und rasch nachläßt. Auf Grund einer eingehenden Verarbeitung der Bodenschätzungsergebnisse wird dem Reichsforstamt die Möglichkeit für ein Eingreifen gegeben. Es kann Vorsorge treffen, daß eine solche unzumutbare Bewirtschaftung des Bodens nicht weiter fortgesetzt wird, und Maßnahmen ergreifen, um die bereits entarteten und erkrankten Waldböden wieder zu verbessern und gesund zu machen.

Schließlich ist noch die große Bedeutung hervorzuheben, die die eingangs erwähnten *Bodenkarten* im Maßstab 1:25 000 auf Grund der Bodenschätzungsergebnisse für die Aufgaben der Reichsstelle für *Raumordnung* besitzen. Ein großzügige *Raumplanung*, insbesondere zweckmäßige Maßnahmen zur Ordnung des Deutschen *Siedlungswesens* mit dem Ziel einer Auflockerung der Großstädte und *Industriemittelpunkte* und damit einer Verlagerung der großstädtischen Industrie, eine *Neuiedlung* auf dem Land zur Neubildung Deutschen *Bauerntums* lassen sich nur durchführen auf der Grundlage eines Nachweises über die Verteilung der Böden im Reich, wie sie eine solche Bodenkarte liefert. Es muß vorgesorgt werden, daß die wertvollen *Aderländereien* dauernd der Landwirtschaft erhalten bleiben und die *Wohn- und Industriefiedlungen*, ferner *Straßen* und *Lagerplätze*, *Truppenübungs- und Sportplätze* und dergl. mehr nur auf landwirtschaftlich geringwertigen Böden angelegt werden.

In den Akten der Reichsfinanzverwaltung ruhen demnach außerordentlich wertvolle und umfangreiche Unterlagen, deren Nutzungsmöglichkeiten sehr vielseitig sind und deren Bedeutung kaum überschätzt werden kann. Durch ihre Verwendung für lediglich steuerliche Zwecke würden sie nicht annähernd erschöpft werden. Erst durch eine sachgemäße Verarbeitung und eine Veröffentlichung der Ergebnisse in dem Bodenwerk können sie für die zahlreichen wichtigen Zwecke der *Agrar- und Wirtschaftspolitik*, in besonderem Maße auch für die Lenkung der Wirtschaft — einem der Hauptziele der heutigen Staatsführung — und für die *wissenschaftliche Forschung* nutzbar gemacht werden.

Das neue Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

und seine steuerliche Bedeutung

Von Steueramtmann *Golla*, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Einführung,
2. Die steuerliche Bedeutung der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen,
3. Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im allgemeinen,
4. Die zulässigen Geschäfte der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen,
5. Der Begriff der Kleinwohnung,
6. Das Anerkennungsverfahren,
7. Steuerliche Auflagen bei Ausnahmegewilligungen,
8. Die geldlichen Leistungen des Wohnungsunternehmens bei der Entziehung der Anerkennung,
9. Die Prüfung und die steuerliche Beaufsichtigung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen,
10. Die Organe der staatlichen Wohnungspolitik.

1. Einführung

Die Tätigkeit der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen bildet ein wichtiges Glied in dem Aufbauwerk des nationalsozialistischen Staats. Die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen sollen durch den Bau gesunder und preiswerter Wohnstätten für deutsche Volksgenossen, durch die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen und durch die Pflege der Hausgemeinschaft das Siedlungswerk der Reichsregierung fördern. Es soll ihre Arbeit nicht auf Gewinnstreben gerichtet, sondern Dienst an der Volksgemeinschaft sein.

Die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen sind deshalb auf verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens, insbesondere im Steuer- und Gebührenrecht, begünstigt.

Die Vorschriften, in denen die einzelnen Vergünstigungen für die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen ausgesprochen sind, enthalten keine Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Anerkennung als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen und das Anerkennungsverfahren. Diese Dinge sind in besonderen Vorschriften einheitlich geregelt. Es ist durch diese einheitliche Sonderregelung eine sichere Grundlage für die Behandlung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen im öffentlichen Leben geschaffen worden. Das war früher anders. Es bestand keine einheitliche Vorstellung über den Begriff der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen. Es kam vor, daß ein Wohnungsunternehmen für die eine Steuerart als gemeinnützig anerkannt wurde, daß es aber für eine andere Steuerart oder für das Miet- und Wohnungsrecht die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht erreichen konnte. Es waren entweder verschiedene Vorschriften anzuwenden, oder es gingen die zuständigen Behörden bei Übereinstimmung der Vorschriften oft von verschiedenen Auffassungen aus.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen und das Anerkennungsverfahren sind erstmals in der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 1. Dezember 1930 (RGBl I S. 593) und in den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften reichsrechtlich geregelt worden. Diese Vorschriften sind durch den nationalsozialistischen Staat den veränderten Verhältnissen angepaßt worden. Durch das Gesetz vom 21. Februar 1940 (RGBl I S. 435) ist der Schlüsselstein in der nationalsozialistischen Ausrichtung des gemeinnützigen Wohnungswesens gesetzt worden. Der Reichsarbeitsminister hat im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und den übrigen beteiligten Ministern die Vorschriften zusammengefaßt und als „Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen — Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — (WGG)“ am 29. Februar 1940 in der Neufassung bekanntgemacht (RGBl I S. 438, RStBl 1940 S. 309). Das Gesetz ist mit Wirkung ab 1. Januar 1939 in Kraft getreten. Es gilt auch in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten.

Der Reichsarbeitsminister hat zu dem Gesetz die Durchführungsverordnung (WGGV) vom 23. Juli 1940 (RGBl I S. 1012, RStBl 1940 S. 685) erlassen. Diese Vorschriften werden ergänzt durch die Vollzugserlasse des Reichsarbeitsministers und für das Gebiet der Reichssteuern durch den Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 26. Oktober 1940 (RStBl 1940 S. 937).

2. Die steuerliche Bedeutung der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen

Die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen sind wegen ihrer besonderen staatspolitischen Bedeutung steuerbegünstigt. Die Vorschriften darüber finden sich in den einzelnen Steuergesetzen. Es handelt sich um die folgenden Vorschriften:

- a) § 12 der Ersten RStDV vom 6. Februar 1935 (RGBl I S. 163, RStBl 1935 S. 217),
- b) § 37 der Dritten GewStDV vom 31. Januar 1940 (RGBl I S. 284, RStBl 1940 S. 185),
- c) § 4 VStDV vom 2. Februar 1935 (RGBl I S. 100, RStBl 1935 S. 202), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz und zum Vermögensteuergesetz vom 22. November 1939 (RGBl I S. 2271, RStBl 1939 S. 1133),
- d) § 4 GrEStG vom 29. März 1940 (RGBl I S. 585, RStBl 1940 S. 377),
- e) § 4 UrEStG vom 5. Mai 1936 (RGBl I S. 407, RStBl 1936 S. 453),
- f) § 12 RWDV vom 17. Dezember 1934 (RStBl 1934 S. 1593).

Durch die einheitliche Regelung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes ist sichergestellt, daß die Anerkennung als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen für alle Steuerarten, bei denen für sie Steuerbefreiungen oder steuerliche Vergünstigungen vorgesehen sind, gleichmäßig wirksam ist.

Die Vorschriften der einzelnen Steuergesetze über die Befreiung und die Begünstigung von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen enthalten eine Sonderregelung. Es ist deshalb nur erforderlich, daß die besonderen Voraussetzungen dieser Sonderregelung erfüllt sind. Es ist aber nicht erforderlich, daß ein als gemeinnützig anerkanntes Wohnungsunternehmen auch die sonstigen Voraussetzungen der Steuergesetze, die allgemein für die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit vorgesehen sind (z. B. die Voraussetzungen des § 10 der Ersten RStDV), erfüllt. Hinweis auf den RdF-Erlass vom 26. Oktober 1940 Abschnitt 2. Es ist deshalb auch nicht der Runderlaß vom 15. Juli 1939 über die Steuerfreiheit gemeinnütziger und mildtätiger Körperschaften (RStBl 1939 S. 857) anzuwenden.

Die Anerkennung als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen ist für die Steuerbehörden bindend. Die Steuerbehörden haben deshalb nur zu prüfen, ob das Wohnungsunternehmen in dem maßgebenden Zeitabschnitt oder an dem maßgebenden Zeitpunkt als gemeinnützig anerkannt

war. Die Steuerbehörden können die Steuerbefreiung nicht mit der Begründung versagen, daß nach ihrer Auffassung die Anerkennung nicht oder nicht mehr zu Recht bestehe. Sie können, wenn sie diese Auffassung vertreten, nur das Verfahren auf Entziehung der Anerkennung § 19 WGG gemäß betreiben. Die steuerlichen Vergünstigungen für die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen sind allerdings in einigen Steuergesetzen davon abhängig gemacht worden, daß außer der Anerkennung als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen noch andere Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. in § 4 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 GrEStG). Die Steuerbehörden haben in diesen Fällen zu prüfen, ob außer der Anerkennung auch die anderen Voraussetzungen erfüllt sind. Hinweis auf den RdV-Erlass vom 26. Oktober 1940 Abschnitt 2.

3. Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im allgemeinen

Ein Wohnungsunternehmen kann nur dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn es die Voraussetzungen der §§ 2 bis 15 WGG erfüllt. Die Voraussetzungen, die insbesondere auch im steuerlichen Interesse erfüllt werden müssen, sind die folgenden:

- a) Ein Wohnungsunternehmen wird nur dann als gemeinnützig anerkannt, wenn sein Bestand einem wohnungspolitischen Bedürfnis entspricht (§ 15 WGG, § 16 WGGDB);
- b) Die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen müssen juristische Personen sein (§ 2 Absatz 1 WGG). Es können deshalb Grundstücksbesitzer, die natürliche Personen sind, nicht gemeinnützig im Sinn des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes handeln.

Die Rechtsform der Genossenschaft oder des eingetragenen Vereins wird bei den gemeinnützigen Wohnungsunternehmen die Regel bilden. Gemeinnützige Wohnungsunternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Aktiengesellschaft sind seltener. Die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, die als Genossenschaft gegründet werden, müssen ihren Geschäftsbetrieb § 2 Absatz 2 WGG gemäß auf einen bestimmten Bezirk beschränken. Diese Baugenossenschaften kennzeichnen sich im übrigen dadurch, daß sie in der Satzung die Überlassung von Mietwohnungen oder den Erwerb von Eigenheimen von dem Erwerb der Mitgliedschaft und der Übernahme von Geschäftsanteilen abhängig machen. Diese Beschränkung ist zulässig. Die Baugenossenschaften dürfen aber dadurch nicht zu geschlossenen Vereinigungen werden. Es muß die Gewähr dafür bestehen, daß neue Mitglieder eintreten können. Es darf der Erwerb der Mitgliedschaft auch nicht von Beschränkungen (z. B. von der Beschränkung auf die Gefolgschaft eines Unternehmens) abhängig gemacht werden (§ 5 Absatz 2 WGG, Hinweis auf Buchstabe d dieses Abschnitts). Es darf außerdem an die NSDAP, das Reich, ein Land oder eine Gemeinde, stets vermietet werden, auch wenn diese Körperschaften der Genossenschaft nicht angehören (§ 5 Absatz 3 WGGDB);

- c) Die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen dürfen nicht unter dem überwiegenden Einfluß von Angehörigen des Baugewerbes stehen. Die Angehörigen des Baugewerbes dürfen demgemäß nicht über mehr als die Hälfte der Stimmen in dem Unternehmen verfügen. Es dürfen im Vorstand und im Aufsichtsorgan des Unternehmens höchstens je ein Drittel der Stimmen Angehörigen des Baugewerbes zustehen (§ 3 Absatz 3 WGGDB).

Angehörige des Baugewerbes sind natürliche und juristische Personen, die an einem Unternehmen des Baugewerbes wesentlich beteiligt sind oder zu den leitenden Angestellten eines Bauunternehmens gehören. Eine wesentliche Beteiligung liegt vor, wenn jemand ein Bauunternehmen selbständig betreibt oder wenn er unmittelbar oder durch Vermittlung eines Treu-

händers oder einer Erwerbsgesellschaft zu mehr als einem Viertel an einem Bauunternehmen beteiligt ist. Gemeinnützige Wohnungsunternehmen und Gebietskörperschaften zählen in diesem Zusammenhang nicht zu den Angehörigen des Baugewerbes (§ 3 Absatz 2 WGGDB).

Die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen sind auch in dem Abschluß von Rechtsgeschäften beschränkt, die sie mit Angehörigen des Baugewerbes, die an dem Wohnungsunternehmen durch Kapitaleinlagen oder in sonstiger Weise beteiligt sind, vornehmen wollen. Die Anerkennungsbehörde kann aber Ausnahmen zulassen (§ 4 Absatz 3 WGG, § 4 WGGDB);

- d) Die Überlassung von Wohnungen, insbesondere die Veräußerung und Vermietung von Wohnungen, darf nicht auf bestimmte Personen oder eine bestimmte Zahl von Personen (z. B. auf die Gefolgschaft eines Unternehmens) beschränkt sein (§ 5 WGG). Diese Bestimmung entspricht dem § 17 Absatz 4 StAnpG.

Die Angehörigen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Reichspost fallen nicht unter diese Beschränkung (§ 5 Absatz 1 WGG). Wegen der Genossenschaften, deren Mitgliederkreis ganz oder teilweise aus Wohnungssuchenden besteht, Hinweis auf Buchstabe b dieses Abschnitts.

Es bleiben auch die Verpflichtungen unberührt, die einem gemeinnützigen Wohnungsunternehmen durch ein Gesetz oder eine Verordnung auferlegt sind, oder die es anlässlich einer wesentlichen Finanzierungsbeihilfe übernommen hat (§ 5 Absatz 2 WGGDB). Das gemeinnützige Wohnungsunternehmen darf in diesem Fall bestimmte Wohnungen für Angehörige der Gefolgschaft eines bestimmten Unternehmens oder einer bestimmten Art von Unternehmen zur Verfügung stellen.

Gemeinnützige Wohnungsunternehmen, die die Überlassung von Wohnungen bisher auf die Angehörigen eines bestimmten Unternehmens beschränkt hatten, müssen sich umstellen. Sie bleiben als gemeinnützig anerkannt, wenn sie ihre Satzung noch vor dem 1. Januar 1941 entsprechend ändern (§ 5 Absatz 1 WGGDB);

- e) Das gemeinnützige Wohnungsunternehmen muß sich satzungsmäßig und tatsächlich mit dem Bau von Kleinwohnungen in eigenem Namen befassen. Wegen des Begriffs der Kleinwohnung Hinweis auf den Abschnitt 5. Das gemeinnützige Wohnungsunternehmen kann neben der eigenen Bautätigkeit auch den Bau von Kleinwohnungen betreuen. Es kann neben den selbsterrichteten Wohnungen auch solche Wohnungen verwalten, die es sich auf andere Weise verschafft hat. Wegen des Begriffs der Verschaffung Hinweis auf den Abschnitt 4. Das gemeinnützige Wohnungsunternehmen darf sich aber in keinem Fall als ausführender Bauunternehmer betätigen (§ 6 Absatz 2 WGGDB). Die zulässigen Geschäfte sind im einzelnen in den §§ 6 bis 8 WGGDB aufgeführt. Hinweis auf den Abschnitt 4.

Es kann vorkommen, daß ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen seine Bautätigkeit für eine Zeit einstellen muß. Es ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit diesem Wohnungsunternehmen dann nicht zu entziehen, wenn die Bautätigkeit eingestellt wird, weil im Augenblick ein Wohnungsbedarf nicht vorliegt oder keine Möglichkeit zur Finanzierung des Wohnungsbaus besteht oder weil infolge anderer Schwierigkeiten (z. B. weil Arbeiter oder Baustoffe fehlen) die wirtschaftlichen Voraussetzungen einer geregelten Bautätigkeit nicht gegeben sind. Es kann in diesen Fällen die Bautätigkeit während einer von der Anerkennungsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten zu bestimmenden Zeit — Baupause — unterbrochen werden (§ 6 Absatz 1 Satz 2 WGG, § 6 Absatz 3 WGGDB). Eine Baupause kann auch allgemein, z. B. für die Dauer des Kriegs-

angeordnet werden (§ 6 Absatz 3 Satz 4 WGGW). Hinweis auf den RdF-Erlass vom 12. November 1940 S 2512 — 293 III;

- f) Das Wohnungsunternehmen soll sich bei der Gestaltung der Miet- und Nutzungsverträge von den Gedanken der Pflege der Hausgemeinschaft und der Förderung der deutschen Familie leiten lassen. Es soll in der Regel einen Gewinn aus seiner Tätigkeit nicht erzielen (§ 7 Absatz 1 WGG).

Es dürfen deshalb die Wohnungen, die das gemeinnützige Wohnungsunternehmen baut und verwaltet, nur zu Preisen vermietet werden, die nicht höher — aber auch nicht niedriger — sind, als es zur Deckung der laufenden Aufwendungen für die Wohnungsbewirtschaftung einschließlich einer angemessenen Verzinsung des Fremdkapitals und des Eigenkapitals, einer ordnungsmäßigen Abschreibung und zur Bildung von Rücklagen und Rückstellungen erforderlich ist (§ 7 WGG, § 11 Absatz 3 WGGW). Der Preis für die Veräußerung von Wohnungsbauten unterliegt ebenfalls Beschränkungen. Er ist so zu berechnen, daß die Selbstkosten des Wohnungsunternehmens einschließlich der Bauzinsen und der erforderlichen Rücklagen und Rückstellungen gedeckt werden (§ 11 Absatz 3 WGGW). Die Überlassung von Wohnungen ohne Entgelt ist unzulässig (§ 11 Absatz 6 WGGW).

Die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen müssen sich satzungsgemäß und tatsächlich in angemessenen Grenzen halten. Die Unternehmen dürfen insbesondere ihren Organen und Dritten nicht Vergünstigungen oder Entschädigungen zuwenden, die über die in öffentlichen Betrieben üblichen Beträge hinausgehen (§ 12 WGG);

- g) Auch die Mitglieder oder Gesellschafter und andere Personen sollen aus der Tätigkeit des gemeinnützigen Wohnungsunternehmens in der Regel keinen Gewinn erzielen.

Es dürfen sich insbesondere Personen, die Wohnungsbauten von den gemeinnützigen Wohnungsunternehmen erworben haben, bei der Weiterveräußerung dieser Wohnungsbauten nicht ungerechtfertigt bereichern. Es muß deshalb durch besondere Maßnahmen auf die Dauer von mindestens zwanzig Jahren sichergestellt werden, daß bei einer Weiterveräußerung durch den ersten oder einen späteren Erwerber eine ungerechtfertigte Preiserhöhung ausgeschlossen ist (§ 8 WGG). In § 12 WGGW sind die Maßnahmen vorgezeichnet, die eine solche Preiserhöhung verhindern sollen:

1. die Ausgaben des Grundstücks als Reichsheimstätte;
2. die Vereinbarung eines Wiederkaufsrechts und die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Auflassung des Grundstücks im Grundbuch;
3. die vertragliche Verpflichtung des Erwerbers, daß er das Grundstück nicht ohne Zustimmung des Wohnungsunternehmens weiter veräußert.

Ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen darf an seine Mitglieder oder Gesellschafter jährlich höchstens vier vom Hundert der eingezahlten Kapitaleinlagen als Gewinn verteilen. Es darf andere Vermögensvorteile, die nicht eine angemessene Gegenleistung für eine besondere geldwerte Leistung darstellen, seinen Mitgliedern nicht gewähren. Ein solcher Vermögensvorteil wäre z. B. die Überlassung von Wohnungen unter dem ortsüblichen Mietzins. Es dürfen bei der Auflösung des Wohnungsunternehmens oder bei dem Ausscheiden eines Mitglieds grundsätzlich nur die eingezahlten Einlagen zurückerstattet werden. Diese Beschränkungen müssen in der Satzung festgelegt sein (§§ 9 und 10 WGG, § 13 WGGW);

- h) Die Verwaltung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen muß zuverlässig sein. Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, daß ein den guten Sitten widersprechender Geschäftsbetrieb stattfindet. Die leitenden Personen müssen deutliche Volksgenossen sein. Sie müssen geschäftlich und politisch einwandfrei sein. Die politische Zuverlässigkeit der leitenden Personen wird durch den zuständigen Hoheitsträger der NSDAP begutachtet (§ 13 WGG, § 15 WGGW). Das Wohnungsunternehmen muß einem Prüfungsverband angehören, der den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes entspricht und vom Reichsarbeitsminister besonders zugelassen worden ist (§ 14 WGG);

- i) Das gemeinnützige Wohnungsunternehmen muß in der Satzung Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung treffen. § 11 WGG gemäß ist das Vermögen eines gemeinnützigen Wohnungsunternehmens bei seiner Auflösung für Zwecke des gemeinnützigen Wohnungswesens zu verwenden. Es ist dabei der zuständige Oberfinanzpräsident zu beteiligen (§ 14 WGGW).

4. Die zulässigen Geschäfte der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen

Die Aufgabe der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen ist die Errichtung von Kleinwohnungen. Die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen können daneben auch den Bau von Kleinwohnungen betreiben (Hinweis auf den Abschnitt 3 Buchstabe e). Es ist in § 6 Absätze 1 und 2 WGG im einzelnen erläutert, welche Geschäfte zu der Errichtung und der Betreuung von Kleinwohnungsbauten gehören.

Die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen können selbstverständlich die Wohnungen, die sie selbst errichtet haben, auch verwalten. Sie dürfen außerdem aber auch solche Wohnungen verwalten, die sie nicht selbst errichtet, sondern sich auf andere Weise verschafft haben (Hinweis auf den Abschnitt 3 Buchstabe e). Es sind das Wohnungen, die ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen von anderen Personen zu Eigentum erworben hat, die es gemietet oder gepachtet hat oder die es als Miethbraucher oder als Treuhänder besitzt (§ 7 Absatz 2 Satz 2 WGGW). Es ist aber Voraussetzung, daß diese verschafften Wohnungen ebenfalls Kleinwohnungen sind (§ 7 Absatz 2 Satz 1 WGGW). Zu der Verwaltung von Wohnungen gehören § 7 Absatz 1 WGGW gemäß insbesondere die folgenden Geschäfte:

- a) die Vermietung und die Instandhaltung von Wohnungen;
- b) der Betrieb von Instandsetzungswerkstätten. Die Instandsetzungswerkstätten dürfen aber nach Art und Umfang nicht über das hinausgehen, was für den Bedarf der vorhandenen Bauwerke erforderlich ist. Die Instandsetzungswerkstätten dürfen ihre Arbeiten auch nur für die Wohnungen ausführen, die das Wohnungsunternehmen selbst verwaltet;
- c) der Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen in Wohnsiedlungen für die Bewohner der Siedlung und andere Mitglieder des Wohnungsunternehmens und die Errichtung und Überlassung von Räumen für Gewerbebetriebe, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bewohner der von dem Unternehmen errichteten und verwalteten Wohnungen erforderlich sind. Es gehören dazu auch die Räume, die die Angehörigen freier Berufe (z. B. Ärzte, Zahnärzte) zur Ausübung ihres Berufs benötigen;
- d) die Errichtung angemessener Geschäftsräume für die eigene Verwaltung.

Es sind zur Durchführung der Bautätigkeit aber noch andere Hilfsgeschäfte erforderlich. Diese Hilfsgeschäfte sind in § 8 WGGW aufgezählt. Es gehören dazu insbesondere:

- a) alle Rechtsgeschäfte, die mit der Errichtung, Verschaffung und der Finanzierung der Bauten und

- Anlagen notwendig zusammenhängen (z. B. der Erwerb von Bauland, die Aufnahme von Baukrediten),
- b) die Vereinnahmung von Geldern von Mitgliedern, Gesellschaftern und Genossen in Form von Anteilen und Darlehen, Spargeldern, Depositen und dergleichen,
 - c) der Erwerb von Baustoffen,
 - d) die Anlage verfügbarer Mittel,
 - e) die Errichtung und Überlassung von Bauten, die den Aufgaben öffentlicher Verwaltungen oder der RSDA dienen. Auch diese Einrichtungen sollen „in erster Linie“ für die Bewohner der von dem Wohnungsunternehmen errichteten oder verwalteten Wohnungen bestimmt sein.

Nach Abschnitt II § 2 der Reichsgaragenordnung vom 15. Februar 1939 (RGBl I S. 220, 221) haben die Bauherren die Pflicht, in dem Bauwerk Einstellplätze für Kraftwagen vorzusehen. Auch die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen haben gegebenenfalls solche Einstellplätze für die Bewohner der von ihnen verwalteten Wohnungen zu errichten und als Zubehör der Kleinwohnungen zu überlassen. Die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen können Einstellplätze aber auch als Gemeinschaftseinrichtung § 7 Buchstabe e WGGW gemäß oder als wirtschaftliche Einrichtungen im Sinn von § 8 Buchstabe g WGGW errichten. Sie dürfen aber keinen gewerblichen Betrieb (z. B. eine Tankstelle, eine Autowäsche oder eine Reparaturwerkstätte) damit verbinden und sie betreiben.

Es läßt sich nicht immer vermeiden, daß gemeinnützige Wohnungsunternehmen auch andere als die im § 6 WGG und in den §§ 6 bis 8 WGGW bezeichneten Geschäfte betreiben. Das Wohnungsunternehmen muß also, wenn es seine Anerkennung nicht verlieren will, bei der dafür zuständigen Stelle für diese Geschäfte eine Ausnahmebewilligung erwirken. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern, also insbesondere mit dem Reichsminister der Finanzen, solche Geschäfte zulassen, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit des betreffenden Wohnungsunternehmens nicht beeinträchtigt wird (§ 9 Absatz 1 WGGW). Es bedarf einer Ausnahmebewilligung insbesondere, wenn ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen einen gewerblichen Betrieb unterhalten will oder wenn Wohnungen errichtet werden sollen, deren Größe über die für Kleinwohnungen aufgestellten Grundfläche hinausgehen (§ 6 Absatz 4 WGG und § 9 Absatz 2 WGGW).

Gemeinnützige Wohnungsunternehmen, die Geschäfte der bezeichneten Art betreiben, treten mit der privaten Wirtschaft in Wettbewerb. Sie können deshalb insoweit steuerlichen Auflagen unterworfen werden (§ 6 Absatz 4 WGG, Hinweis auf den Abschnitt 7).

Es bedürfen einer Ausnahmebewilligung durch den Reichsarbeitsminister zum Beispiel die folgenden gewerblichen Betriebe:

- a) Ziegeleien, Brennereien, Baustoffhandlungen und Schneidemühlen,
- b) Lichtanlagen, Kraftanlagen, Heizungsanlagen, Warmwasserversorgungsanlagen, Trockenanlagen, Wäschereien, Gärtnereien, soweit die Leistungen nicht nur an die Bewohner der von dem gemeinnützigen Wohnungsunternehmen errichteten und verwalteten Wohnungen erfolgen,
- c) die Benutzung von Wäschereien, Blättereien und ähnlichen Einrichtungen durch Personen, die nicht Mitglieder des Wohnungsunternehmens oder nicht Bewohner der Wohnsiedlung sind,
- d) die Verwaltung von fremden Grundstücken und von Kleinwohnungen, soweit sie nicht zulässig verschafft worden sind.

Die Ausnahmebewilligungen für die Errichtung von Wohnungen, die die für Kleinwohnungen

zulässigen Wohnflächenmaße (§ 10 WGGW) überschreiten, werden nicht durch den Reichsarbeitsminister, sondern durch die zuständigen A n e r k e n n u n g s b e h ö r d e n, und zwar von Fall zu Fall erteilt. Der Reichsarbeitsminister kann aber § 10 Absatz 6 WGGW gemäß im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern, insbesondere dem Reichsminister der Finanzen, bestimmte Gattungen von Wohnungen, deren Bau oder Verschaffung mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, ganz allgemein zu Kleinwohnungen erklären. Es ist das durch den Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 26. Oktober 1940 IV b 3 Nr 5301/155/40 für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Beamten- und Wehrmachtswohnungen geschehen. Wohnungen, die auf Grund des § 10 Absatz 6 WGGW zu Kleinwohnungen erklärt werden, unterliegen keiner steuerlichen Auflage.

5. Der Begriff der Kleinwohnung

Kleinwohnungen im Sinn des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes sind § 10 Absatz 1 WGGW gemäß solche Wohnungen, deren Wohnfläche die folgenden Maße nicht überschreitet:

- a) bei Einfamilienhäusern mit einem Wohngehoß 110 Quadratmeter, mit zwei Wohngehoßen 120 Quadratmeter,
- b) bei Einfamilienhäusern mit Einliegerwohnung 150 Quadratmeter,
- c) bei den übrigen Wohngebäuden 100 Quadratmeter.

Diese Maße können § 10 Absatz 2 WGGW gemäß unter bestimmten Voraussetzungen um ein geringes (bis zu einem Fünftel) überschritten werden. Es ist das insbesondere für kinderreiche Familien von Bedeutung. Es gelten andererseits Wohnungen, die die bezeichneten Maße nicht überschreiten, nicht als Kleinwohnungen, wenn sie nach Art und Ausstattung als Luxuswohnungen anzusehen sind (§ 10 Absatz 5 WGGW).

Wohnfläche ist die gesamte Grundfläche der abgeschlossenen Wohnung einschließlich der voll ausgebauten Räume im Dach- oder Untergeschoß, die nach ihrer Zweckbestimmung in der Regel zu einer abgeschlossenen Wohnung gehören. Die Grundfläche der Treppen wird nicht in Ansatz gebracht (§ 10 Absatz 3 WGGW). Nach den bisherigen Vorschriften wurde nicht die gesamte, sondern nur die nutzbare Wohnfläche zugrunde gelegt. Die nutzbare Wohnfläche der Kleinwohnungen durfte 75 Quadratmeter für alle Gebäudearten nicht überschreiten. Zu der nutzbaren Wohnfläche gehörten nur die Wohnräume, die Schlafräume und die Küche. Es werden nach den neuen Vorschriften dagegen mitgerechnet: der Baderaum, der Abort, der Flur, die Speisekammer, die Waschkammer und die abgeschlossene Veranda. Diese Nebenräume haben in der Regel eine Fläche von rund vierundzwanzig Quadratmeter. Es werden deshalb die oben unter c bezeichneten Wohnungen (100 Quadratmeter) auch nach dem jetzigen Rechtszustand nur unwesentlich größer gebaut werden können.

Der Begriff des Einfamilienhauses und des Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung ist im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz neu. Ein Einfamilienhaus ist § 10 Absatz 4 WGGW gemäß ein Wohngebäude, das aus einer Wohnung für eine Familie besteht. Es verliert seine Eigenschaft als Einfamilienhaus nicht dadurch, daß eine zweite Wohnung eingebaut ist, die im Vergleich zur Hauptwohnung von untergeordneter Bedeutung ist (Einliegerwohnung). Die Einliegerwohnung wird in der Regel für Familienangehörige (z. B. mitwohnende Eltern) oder für Hausbedienstete bestimmt sein. § 10 Absatz 7 WGGW gemäß können mit Kleinwohnungen im übrigen auch Kleingärten und Anlagen für Kleintierhaltung verbunden sein.

6. Das Anerkennungsverfahren

Das Wohnungsunternehmen, das als gemeinnützig anerkannt werden will, muß den Antrag bei der zuständigen Anerkennungsbehörde über den Prüfungsverband vorlegen (§ 17 Absatz 1 WGGW). An-

erkenntnisbehörde ist die oberste Landesbehörde oder eine von der obersten Landesbehörde bestimmte Behörde (§ 16 Absatz 1 WGG). In Preußen ist die Anerkennungsbehörde in der Regel der Regierungspräsident (§ 16 Absatz 3 WGG). Die Anerkennung wirkt für das ganze Reichsgebiet (§ 16 Absatz 3 WGG). Die Anerkennungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Beteiligten, insbesondere auch den zuständigen Gauleiter der NSDAP (§ 17 Absatz 3 WGG), zu hören. Beteiligter ist stets auch der Oberfinanzpräsident, in dessen Bezirk das Wohnungsunternehmen seinen Sitz hat (§ 20 WGG). Der Oberfinanzpräsident wird seine Stellungnahme auf solche Gesichtspunkte beschränken, die im steuerlichen Interesse liegen. Wenn der Oberfinanzpräsident glaubt, daß eine oder mehrere der im steuerlichen Interesse verlangten Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Wohnungsunternehmens nicht erfüllt sind, wird er bei der Anerkennungsbehörde den Antrag stellen, dem Wohnungsunternehmen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu verweigern.

Die Entscheidung der Anerkennungsbehörde über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Wohnungsunternehmens oder über die Veragung der Anerkennung ist auch dem Oberfinanzpräsidenten zuzustellen (§ 17 Absatz 4 WGG). Der Oberfinanzpräsident kann, wenn die Anerkennung gegen seinen Vorschlag erfolgt, die Entscheidung § 21 Absatz 1 WGG gemäß bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung durch Anrufung des zuständigen Verwaltungsgerichts anfechten. Als Rechtsbeschwerdeinstanz ist das Reichsverwaltungsgericht (gegenwärtig das Reichswirtschaftsgericht) vorgesehen (§ 21 Absatz 2 WGG).

Die Anerkennung kann wieder entzogen werden (§ 19 WGG). Auch der Oberfinanzpräsident kann als Beteiligter die Entziehung der Anerkennung beantragen. Er wird das tun, wenn er oder das Finanzamt bei Überprüfung eines gemeinnützigen Wohnungsunternehmens feststellen, daß es die Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes nicht eingehalten hat (daß es z. B. unzulässige Geschäfte ohne Ausnahmegewilligung betrieben hat). Der Rechtsmittelweg ist dabei der gleiche wie im Anerkennungsverfahren.

Die Behörden der Reichsfinanzverwaltung wirken im übrigen in den folgenden Fällen mit:

- a) bei der Erklärung von Wohnungen, deren Bau oder Verschaffung mit öffentlicher Hilfe gefördert wird, zu Kleinwohnungen (§ 10 Absatz 6 WGG, Hinweis auf den Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 26. Oktober 1940 IV b 3 Nr 5301/155/40),
- b) bei der Zulassung weiterer Geschäfte, bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen und bei der Auferlegung von Auflagen (§ 6 Absätze 3 und 4 WGG, § 9 WGG),
- c) bei der Bewilligung einer Baupause (§ 6 Absatz 1 Satz 2 WGG, § 6 Absatz 3 WGG),
- d) bei der Bestimmung über die Verwendung des Vermögens eines aufgelösten Wohnungsunternehmens (§ 11 WGG, § 14 WGG),
- e) bei der Auferlegung von geldlichen Leistungen bei der Entziehung der Anerkennung (§ 19 Absatz 5 WGG).

7. Steuerliche Auflagen bei Ausnahmegewilligungen

§ 6 Absatz 4 WGG gemäß können gemeinnützige Wohnungsunternehmen auf Grund von Ausnahmegewilligungen der zuständigen Behörden einen gewerblichen Betrieb unterhalten oder Wohnungen errichten, deren Größe über die für Kleinwohnungen aufgestellten Grundfläche hinausgeht. Es können diese Ausnahmegewilligungen unter Auflagen erteilt werden (Hinweis auf den Abschnitt 4 Absatz 5). Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Reichsministern, insbesondere dem Reichsminister der Finanzen, ob und welche Auflagen zu machen sind (§ 9 Absatz 2 WGG). Der Reichsarbeitsminister hat seine Befugnis

zur Bestimmung von Auflagen auf die Anerkennungsbehörden übertragen, soweit es sich um die Überschreitung der zulässigen Wohnflächenmaße handelt. Nach dem RdF-Erlaß vom 26. Oktober 1940, Abschnitt 4, sind insoweit die Oberfinanzpräsidenten zu beteiligen.

Es wird in der Regel die Auflage zu machen sein, daß die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen für die von ihnen unterhaltenen gewerblichen Betriebe oder für die Wohnungen, deren Größe über die für Kleinwohnungen aufgestellten Grundfläche hinausgeht, Steuern zu entrichten haben.

Es wird für das Finanzamt nicht immer leicht sein, den Steuerbetrag zu ermitteln, der anteilig auf einen mit einer Ausnahmegewilligung betriebenen gewerblichen Betrieb entfällt. Das Wohnungsunternehmen muß deshalb in diesen Fällen alle Maßnahmen treffen, die die Ermittlung des anteiligen Steuerbetrags erleichtern (RdF-Erlaß vom 26. Oktober 1940 Abschnitt 4). Als solche Maßnahmen kommen z. B. in Frage:

- a) die organisatorische Trennung des steuerpflichtigen Betriebs von dem Gesamtunternehmen (Errichtung einer besonderen Betriebsabteilung),
- b) die Errichtung einer besonderen Buchführung für die steuerpflichtigen Betriebe.

Das Finanzamt kann in den Fällen, in denen die Ermittlung des anteiligen Steuerbetrags besondere Schwierigkeiten und erhebliche Verwaltungsarbeit verursacht, von der Möglichkeit der Pauschalierung Gebrauch machen. Der Pauschalbetrag soll annähernd dem Steuerbetrag entsprechen, der schätzungsweise anteilig auf den gewerblichen Betrieb entfallen würde, wenn das Wohnungsunternehmen die steuerlichen Vergünstigungen nicht genießen würde (RdF-Erlaß vom 26. Oktober 1940 Abschnitt 4).

Der anteilig auf die zu großen Wohnungen entfallende Steuerbetrag soll ebenfalls als Pauschalbetrag festgesetzt werden. Der Reichsminister der Finanzen hat für die Festsetzung dieser Pauschalbeträge in dem Runderlaß vom 26. Oktober 1940, Abschnitt 4, zur Vereinfachung bestimmte Richtlinien aufgestellt. Es soll als Grundlage für die Ermittlung des Pauschalbetrags für die mit Ausnahmegewilligung errichteten zu großen Wohnungen die Quadratmeter-Wohnfläche dienen. Es sollen zur Abgeltung der Steuern die folgenden Beträge je Quadratmeter Wohnfläche festgesetzt werden:

a) Körperschaftsteuer jährlich	0,90 Reichsmark
b) Vermögensteuer jährlich	0,10 "
c) Gewerbesteuer jährlich	0,30 "
d) Grunderwerbsteuer (für Grund und Boden) einmalig	1,75 "
e) Urkundensteuer einmalig	0,45 "

Es ergibt sich danach zum Beispiel für eine mit steuerlicher Auflage errichtete Wohnung von 150 Quadratmeter eine laufende steuerliche Belastung von jährlich 195 Reichsmark. Die Belastung dieser Wohnung mit einmaligen Steuern (Grunderwerbsteuer, Urkundensteuer) beträgt 330 Reichsmark.

Der Gesamtbetrag der einmaligen Steuern in Höhe von 330 Reichsmark ist — da unterstellt werden kann, daß seine Abdeckung aus Finanzierungsmitteln des Baus erfolgen wird — in 35 Jahresraten (übliche Laufzeit von Tilgungshypotheken) rechnerisch zu zerlegen. Die jährliche Steuerbelastung einer mit einer Ausnahmegewilligung errichteten Wohnung von 150 Quadratmeter beträgt demgemäß

a) laufende Steuern (Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Gewerbesteuer)	195,— Reichsmark
b) einmalige Steuern (Grunderwerbsteuer, Urkundensteuer)	9,40 "
zusammen	204,40 Reichsmark
oder monatlich	rund 17,— Reichsmark.

Die nach den bisherigen Vorschriften (Artikel 8 b der Reichsausführungsverordnung vom 20. März 1931, RWBl I S. 73 und Artikel III der Verordnung über die Organe der staatlichen Wohnungspolitik vom 22. Oktober 1931, RWBl I S. 658) erteilten Ausnahmebewilligungen bleiben bis zum Widerruf im Einzelfall bestehen.

8. Die geldlichen Leistungen der Wohnungsunternehmen bei der Entziehung der Anerkennung

§ 19 WGG gemäß kann die Anerkennung der Gemeinnützigkeit in bestimmten Fällen entzogen werden (Hinweis auf den Abschnitt 6). Die Anerkennungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten dem Wohnungsunternehmen zur Abgeltung der durch die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erlangten Vorteile bestimmte geldliche Leistungen auferlegen. Diese Leistungen hat das Wohnungsunternehmen an einen von der Anerkennungsbehörde zu bestimmenden Empfänger zu erbringen. Die Erfüllung der Leistungen kann im Verwaltungsweg erzwungen werden (§ 19 Absatz 5 WGG).

Es werden bei der Bestimmung der geldlichen Leistungen auch die von dem gemeinnützigen Wohnungsunternehmen während der Zeit seiner Steuerfreiheit ersparten Steuern zu berücksichtigen sein. Der Betrag der ersparten Steuern muß schätzungsweise ermittelt werden. Es muß der Steueranspruch, den die Finanzverwaltung durch die Steuerbegünstigung des Unternehmens gehabt hat, nach Möglichkeit ausgeglichen werden. Der festzusetzende Steuerbetrag soll auch in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen von der Anerkennungsbehörde auferlegten geldlichen Leistungen stehen. Das Finanzamt wird demgemäß nicht auf die Festsetzung von Steuern verzichten, wenn dem Wohnungsunternehmen geldliche Leistungen anderer Art auferlegt werden (Hinweis auf den RdE-Erlass vom 26. Oktober 1940 Abschnitt 5).

9. Die Prüfung und die steuerliche Beaufsichtigung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen

§ 14 WGG gemäß muß jedes gemeinnützige Wohnungsunternehmen einem Prüfungsverband angehören. Das Wohnungsunternehmen wird durch diesen Verband regelmäßig geprüft. Die Prüfungsverbände werden vom Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten obersten Landesbehörden zugelassen. Jeder Prüfungsverband erhält einen örtlich abgegrenzten Gebietsteil des Deutschen Reichs als Prüfungsbezirk. Die Prüfungsverbände können auch als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt werden (§ 28 WGG). Spitzenverband der Prüfungsverbände ist der Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V., Berlin, Großadmiral von Koester-Ufer 59.

Die Vorschriften über den Spitzenverband und die Prüfungsverbände finden sich im einzelnen in den §§ 23 bis 26 WGG und im § 22 WGGWB.

Der Spitzenverband stellt Richtlinien für die von den Prüfungsverbänden durchzuführenden Prüfungen auf. Die Richtlinien sind für die Prüfungsverbände und für seine Mitglieder (gemeinnützige Wohnungsunternehmen) verbindlich.

Die Tätigkeit der Prüfungsverbände ist von ausschlaggebender Bedeutung für die Entwicklung des gemeinnützigen Wohnungswesens. Die Verbandsprüfung hat nicht nur den Zweck, die aktienrechtliche und genossenschaftrechtliche Prüfung bei den von ihnen betreuten Wohnungsunternehmen durchzuführen. Sie soll darüber hinaus die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen zu register Tätigkeit auf ihrem Aufgabengebiet anregen.

Die Prüfung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen durch den Prüfungsverband erstreckt sich vor allem auf die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anerkennung als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen. Die Prüfungsverbände haben aber auch die laufende Aufsicht über die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen. Es soll im übrigen ihre Tätigkeit auch sonst dem Wohl der ihnen ange-

schlossenen Wohnungsunternehmen dienen. Sie sollen das Wohnungsunternehmen beraten und betreuen. Die gesetzliche Prüfung umfaßt auch die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Geschäftsführung des zu prüfenden Unternehmens.

Die Dienstabweisungen für die Prüfungsverbände sehen vor, daß die Prüfungen steuerliche Feststellungen umfassen können. So sind z. B. die folgenden Fragen zu prüfen:

1. Welche Reichssteuern und Gebühren zahlt das Wohnungsunternehmen?
2. Wann hat die letzte Steuerveranlagung stattgefunden?
3. Liegen für sämtliche Grundstücke neueste Einheitswertbescheide vor?
4. Ist die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt richtig abgeführt worden?

Der Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V. hat für die Wirtschaftsberechnungen, die die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen für Voranschläge bei Bauvorhaben und als Unterlagen für Rentabilitätsprüfungen des bewohnten Hausbesitzes verwenden müssen, ein Muster aufgestellt. Der Reichsarbeitsminister hat das Muster den Oberfinanzpräsidenten mit dem Erlaß vom 18. Oktober 1939 IV b 4 Nr 5303/19 übersandt. Das Muster ist für Miethäuser und für Eigenheime anzuwenden.

Die Steueraufsicht und die steuerliche Betriebsprüfung durch die Finanzämter bleiben neben der Prüfung durch die Prüfungsverbände unberührt (Hinweis auf den RdE-Erlass vom 26. Oktober 1940 Abschnitt 6). Das Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz sieht eine weitgehende Mitwirkung der Behörden der Reichsfinanzverwaltung auf dem Gebiet des gemeinnützigen Wohnungswesens vor. Es ist deshalb erforderlich, daß die Finanzämter eine geeignete Überwachung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen durchführen. Das Finanzamt wird prüfen müssen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllt bleiben. Die Prüfungen des Finanzamts werden sich aber auf solche Voraussetzungen zu beschränken haben, die im steuerlichen Interesse liegen.

Der Reichsminister der Finanzen hat durch den Rund-erlaß vom 13. November 1937 S 2512 — 294 III Richtlinien für diese Prüfungen herausgegeben. Er hat den Oberfinanzpräsidenten das Muster eines Fragebogens übersandt. Die Betriebsprüfung wird sich in der Regel auf die Einforderung dieses Fragebogens beschränken. Es wird nur in den Fällen, in denen die Beantwortung des Fragebogens oder die Verbandsprüfung zu steuerlichen Bedenken Anlaß gibt, eine eingehende Prüfung durch die Finanzämter erforderlich sein. Es ist zweckmäßig, daß sich der Betriebsprüfer vor dieser Prüfung mit dem zuständigen Prüfungsverband in Verbindung setzt und auf dessen Bericht zurückgreift.

10. Die Organe der staatlichen Wohnungspolitik

§ 28 Absatz 1 WGG gemäß kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Unternehmen, an denen Reich oder Länder maßgebend beteiligt sind, und die von ihm zugelassenen Verbände als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkennen. Durch die Anerkennung als Organe der staatlichen Wohnungspolitik erhalten diese Unternehmen und Verbände die gleiche Rechtsstellung wie die als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmen. Das Reich oder ein Land ist an einem Unternehmen maßgebend beteiligt, wenn ihm allein oder in Gemeinschaft mit andern Gebietskörperschaften mindestens die Hälfte des Grundkapitals oder Stammkapitals des Unternehmens gehört. Es steht der Beteiligung gleich, wenn das Reich oder ein Land auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen als des Wohnungsgemeinnützigkeitengesetzes über das Unternehmen eine Aufsicht ausübt oder wenn das Unternehmen ausschließlich

zur Befriedigung eines besonderen Wohnungsbedarfs dient, der im öffentlichen Interesse des Reichs oder eines Landes liegt (§ 23 WGGW).

Die Organe der staatlichen Wohnungspolitik müssen, wenn sie als gemeinnützig anerkannt werden wollen, in der Regel die Vorschriften der §§ 2 bis 15 WGG erfüllen.

Als Organ der staatlichen Wohnungspolitik sind insbesondere Heimstätten, Wohnungsgesellschaften zur Errichtung von Bergbaumwohnungen, Pfandbriefanstalten und öffentliche Kreditanstalten anerkannt worden.

E i l d i e n s t - N a c h r i c h t e n

Gesellschaftsteuer bei der Verlustübernahme durch eine Muttergesellschaft

Eine Grundstücks-GmbH hat den Erwerb von Grundstücken zur Erbauung von Mietwohnungen und die Verwaltung dieser Grundstücke zum Gegenstand. Sie steht in einem anerkannten Organverhältnis zu einer Aktiengesellschaft. Die GmbH erzielt in früheren Jahren Gewinne. Ab dem Jahr 1938 entstanden Verluste, die die Muttergesellschaft auf Grund des Organvertrags übernahm.

Hinweis auf RFG 25. Oktober 1940 RStBl S. 989.

1. Die Verlustübernahme keine freiwillige Leistung

Die Muttergesellschaft übernimmt die Verluste nicht auf Grund einer freiwillig übernommenen Verpflichtung. Die Verlustübernahme ist also keine freiwillige Leistung im Sinn des § 2 Ziffer 3 zu b RWG. Freiwillig ist eine Leistung dann, wenn der leistende Gesellschafter weder auf Grund des Gesellschaftsverhältnisses noch unmittelbar aus dem Gesetz zu der Leistung verpflichtet ist. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Vereinbarung eines Organverhältnisses berührt in stärkstem Maß das zwischen Muttergesellschaft und Tochtergesellschaft bestehende Gesellschaftsverhältnis. Dadurch, daß der Tochtergesellschaft die Eigenschaft eines Organs der Muttergesellschaft auferlegt wird, wird das Gesellschaftsverhältnis in der besonderen Form des Mutter-Tochter-Verhältnisses ausgestaltet. Die Vereinbarung des Organverhältnisses hat regelmäßig zum Inhalt, daß die Tochtergesellschaft ihre Gewinne der Muttergesellschaft zu überlassen hat und daß die Verluste der Tochtergesellschaft von der Muttergesellschaft zu übernehmen sind.

Die Verlustübernahme der Muttergesellschaft auf Grund eines derartigen Organvertrags ist daher eine Leistung, die auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt wird (§ 2 Ziffer 2 RWG).

2. Sanierungsvergünstigung

§ 9 Absatz 2 Ziffer 1 RWG gemäß ermäßigt sich die Steuer auf 1 vom Hundert bei Leistungen, die erforderlich sind zur Deckung der Überschuldung oder zur Deckung eines Verlustes am Grund- oder Stammkapital einer inländischen Kapitalgesellschaft. Die Verpflichtung der Muttergesellschaft zur Übernahme der Verluste ihrer Tochtergesellschaft auf Grund des Organvertrags steht der Anwendung der Sanierungsvergünstigung nicht entgegen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs findet die Sanierungsvergünstigung keine Anwendung auf fortlaufende Betriebszuschüsse, durch die der Mangel eines für den Gesellschaftszweck ausreichenden Eigenkapitals ersetzt werden soll. Die Sanierungsvergünstigung entfällt außerdem, wenn die laufenden Geschäftskosten einer nicht auf Gewinn zielenden Kapitalgesellschaft (Studiengesellschaft) durch Beiträge der Gesellschafter gedeckt werden. Die Sanierungsvergünstigung wird also solchen Gesellschaften versagt, die von vornherein der Gesellschafterzuschüsse zur Deckung ihrer Kosten bedürfen, weil sie von sich aus wegen ihrer Zweckbestimmung nicht in der Lage sind, durch Gewinnerzielung im eigenen Geschäftsbetrieb diese Kosten aufzubringen (sogenannte geborene Zuschußbetriebe).

Der Zweck der Grundstücks-GmbH, um die es hier geht, ist auf die Erzielung eigener Gewinne gerichtet. Sie hatte auch früher Gewinne erzielt und erst infolge der späteren wirtschaftlichen Entwicklung Verluste erlitten. Die Verlustübernahme auf Grund des Organvertrags ist also verschieden von der Kostendeckung bei geborenen Zuschußbetrieben. Die Sanierungsvergünstigung wird nur den geborenen Zuschußbetrieben versagt, sie

Das Finanzamt hat auch bei den Organen der staatlichen Wohnungspolitik — wie bei den anderen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen — zu prüfen, ob sämtliche Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt sind und erfüllt bleiben. Der Reichsminister der Finanzen regt bei dem Reichsarbeitsminister im gegebenen Fall an, daß die Anerkennung versagt oder entzogen wird (Hinweis auf den RdF-Erlass vom 26. Oktober 1940 Abschnitt 6). Im Streitfall entscheidet das Reichswirtschaftsgericht in erster und letzter Instanz.

kommt aber für die Verlustübernahme auf Grund eines Organvertrags grundsätzlich in Betracht, es sei denn, daß die besonderen Bedingungen eines geborenen Zuschußbetriebs auch bei der Organgesellschaft vorliegen. Hö.

Werklieferungsvertrag oder Werkvertrag?

In dieser Frage ist ein neues Urteil des Reichsfinanzhofs vom 22. November 1940 — II 153/38 — zu § 15 UrStG ergangen. Das Urteil ist im Reichssteuerblatt 1940 S. 994 veröffentlicht worden.

§ 15 UrStG gemäß sind Werkverträge steuerpflichtig (§ 15 Absatz 1 Satz 1 UrStG), Werklieferungsverträge jedoch steuerfrei (§ 15 Absatz 4 Satz 1 UrStG).

Ob wir es mit einem Werklieferungsvertrag oder mit einem Werkvertrag zu tun haben, entscheidet sich danach, wer den Hauptstoff für das Werk beschafft hat. Hat der Unternehmer den Hauptstoff beschafft und der Besteller nur Nebenstoffe (Zutaten und andere Nebensachen) zur Verfügung gestellt, so liegt ein Werklieferungsvertrag vor. Ist es umgekehrt, so ist ein Werkvertrag gegeben.

Das Urkundensteuerrecht hat den bürgerlich-rechtlichen Begriff des Werklieferungsvertrags übernommen. Hinweis auf § 15 Absatz 4 UrStG und § 651 BGB.

Schwierigkeiten bereiten die Fälle, in denen der Unternehmer den Stoff beschafft und der Besteller nichts hinzugibt. Wie soll hier festgestellt werden, ob der Stoff als Hauptstoff anzusehen ist? Womit soll der Stoff verglichen werden?

Mit einem solchen Fall hatte es der Reichsfinanzhof zu tun. Eine Druckerei hatte Druckerarbeiten ausgeführt und das dazu erforderliche Papier selbst beschafft.

Der Reichsfinanzhof vergleicht die Stoffbeschaffung mit der Arbeitsleistung des Unternehmers und prüft, ob die Stoffbeschaffung der Arbeitsleistung gegenüber als „Nebensache“ anzusehen ist. Dabei soll die Bewertung beider Leistungen keine ausschlaggebende Rolle spielen, sondern nur einen Anhaltspunkt bieten. Entscheidend soll sein, welche der beiden Leistungen gegenüber der anderen nach der Volksanschauung wirtschaftlich in den Hintergrund tritt. Das soll bei der Stoffbeschaffung dann der Fall sein, wenn der Stoff, für sich betrachtet, wirtschaftlich unselbständig oder bedeutungslos ist. Hinweis auf Eiffler, Urkundensteuergesetz, Anmerkung 8a zu § 15 S. 288.

Der Reichsfinanzhof sieht die Papierbeschaffung des Unternehmers bei dem Druckvertrag nicht als wirtschaftlich unselbständig oder bedeutungslos an. Er kommt deshalb zu dem Ergebnis, daß es sich bei dem Druckvertrag um einen steuerfreien Werklieferungsvertrag handelt.

Der Reichsfinanzhof bemerkt noch, daß der geistige Inhalt des Druckwerks keine Rolle spiele. Vertragsgegenstand sei bei Druckverträgen nicht das Geistesgut „Buch“, sondern das technische Erzeugnis „Buch“.

Auch für das Umsatzsteuerrecht ist die Unterscheidung zwischen Werklieferungsvertrag und Werkvertrag bedeutsam, z. B. wegen der Großhandelsvergünstigungen für den Besteller des Werks. Wir sprechen hier von Werklieferungen und Werkleistungen. Der Begriff der Werklieferung im § 3 Absatz 2 UStG lehnt sich an den Begriff des Werklieferungsvertrags im § 651 BGB an.

Die Frage, wie Druckverträge umsatzsteuerrechtlich zu behandeln sind, ist schon wiederholt entschieden worden. Der V. Senat hat — insoweit in Übereinstimmung mit dem II. Senat — die Druckverträge als Werklieferungsverträge behandelt, wenn der Unternehmer das Papier beschafft hat. Er hat deshalb dem Besteller der Druckerarbeiten die Steuervergünstigung des § 7 Absatz 3 UStG gewährt. Hinweis auf das Urteil des Reichsfinanzhofs vom 12. Februar 1937 — VA 592/36 — im RStBl 1937 S. 439.

Wirtschaftlicher Beobachter

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

II. Juli bis Oktober 1940

Steuergutscheinkurse nach dem Stand vom 10. Dezember 1940.
Steuergutscheine I: 107,—. — Steuergutscheine II:
Juni 1942 105⁵/₈, Juli 105³/₈, August 105,—, September 104⁴/₈,
Oktober 104,25, November 104,—.

Bürgerschaftsgesellschaft für Handwerkerfiedler. Der Reichsstand des deutschen Handwerks und die Deutsche Zentralgenossenschaftsklasse haben die „Bürgerschaftsgesellschaft für Handwerkerfiedler GmbH“ gegründet. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, den Handwerkern, die in den neuen Reichsgebieten und in den neuen Siedlungen des Altreichs eingesetzt werden, die Gründung selbständiger Handwerksbetriebe zu erleichtern. Sie wird Ausfallbürgschaften für Anlagerechte leisten, die die Handwerker für die Einrichtung ihrer Betriebe erhalten. Über die Kreditanträge entscheidet die örtliche Kreditgenossenschaft.

Zinssenkung bei der Rheinischen Hypothekenbank. Die Rheinische Hypothekenbank, Mannheim-Berlin, kündigt die mit 4¹/₂ vom Hundert verzinslichen Goldpfandbriefe der Reihen 5, 7, 11 und 13 der früheren Berliner Hypothekenbank AG, Berlin. — Den Inhabern der gekündigten Goldpfandbriefe wird der Umtausch in mündelsichere Hypothekenspfandbriefe der Rheinischen Hypothekenbank mit einem Zinssatz von 4 vom Hundert zum Nennbetrag angeboten. Sie können statt des Umtauschs die Voreinlösung wählen.

Zinssenkung bei Rheinboden. Die Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank in Köln — Rheinboden — kündigt die Reihe 7 ihrer mit 4¹/₂ vom Hundert verzinslichen Goldpfandbriefe. — Den Inhabern der gekündigten Pfandbriefe wird der Umtausch in Hypothekenspfandbriefe mit einem Zinssatz von 4 vom Hundert zum Nennbetrag angeboten. Sie können statt des Umtauschs die Voreinlösung wählen.

Finanzierung durch Ausgabe von Aktien. Die Berliner Börser-Zeitung veröffentlicht die folgende Aufstellung über Kapitalerhöhungen, die in den Monaten April bis Oktober 1940 bekanntgegeben worden sind. Die Gesamtsumme der Kapitalerhöhungen beträgt rund 400 Millionen RM.

Kapitalerhöhungen

I. April bis Juni 1940

Firmenname	Kapital von in Mill. RM	erhöht auf	Bezugsrecht	Ausgabe-turs
Anhaltische Kohlenwerke	22,95	83,50	—	—
Wiener Brückenbau und Eisenkonstruktions AG	0,6	1,5	3 : 2	100
Nienburger Stromversorgung AG	1,0	2,0	—	100
Ver. Wiener Metallwerke	0,8	2,0	—	—
Stettiner Vulkanw.	4,55	6,55	—	—
Max Kohl AG	0,93	1,50	5 : 3	108
Kostocker Straßenbahn	1,02	2,02	—	100
Amada Ver. Öl- u. Margarinefab. Danzig	1,75	5,25	—	—
Hydrierwerk Bölsig	80,00	110,00	—	100
Gelsenberg-Benzin AG	50,00	100,00	—	110
Messingwerke Anna AG	1,12	1,50	—	100
Ostdeutsche Privatbank	4,00	6,00	—	100
Rheinische Kunstseide	8,10	10,10	—	100
Paukertwerke, Wien	0,50	3,00	—	—
Tiroler Wasserkraftwerke	8,77	26,00	—	—
Hamburger Elektr.	89,00	100,00	—	—
Berlmooser Zementw.	16,94	19,48	—	100
AG f. Cartonnagenind.	2,69	4,04	2 : 1	125
Fried. Merk Telefonb.	0,10	0,60	—	100
Faradit Rohr- u. Walzwr.	0,60	1,00	3 : 2	105
Maschinenb. u. Bahnbed. vorm. Drenstein & Koppel	17,48	23,48	3 : 1	106 ¹)
Leinenindustrie Schornsteute	0,16	0,24	2 : 1	100
Gemein. Siedlungs-AG Hamburg	9,50	10,00	—	—
Waggonfabrik Steinfurt	1,80	2,40	3 : 1	110
J. Langes Leinenind.	0,32	0,50	—	—
Rärtner Elektriz.	0,67	3,00	—	100
Nabelwerk Wilhelminenh.	2,00	3,00	—	100
Stahlwerke Ergste AG	1,00	1,50	—	—
Erdmannsdorfer Spinn.	2,00	2,50	4 : 1	115
Sudetenl. Bergbau	50,00	80,00	5 : 3	105

Firmenname	Kapital von in Mill. RM	erhöht auf	Bezugsrecht	Ausgabe-turs
Bayer. Motorenwerke	15,00	22,50	2 : 1	140
Eisen- u. Hüttenw. Köln	10,00	27,50	—	100
Veithwerke, Sandbach	1,10	1,65	5 : 1	105
Deutsche Lufthansa	25,00	50,00	—	100
Saueremann AG, Kulmbach	0,90	1,20	—	100
H. Dolberg AG, Berlin	0,93	1,75	—	100
J. G. Farbenind.	731,00	762,00	—	—
Union. Rhein. Braun.	45,00	90,00	—	—
Hanseat. Hochseef.	0,55	0,90	2 : 1	106
Wolfsegg-Traunthaler Kohlenw.	4,49	7,10	—	—
Stf. Gef. f. Tantholzgg.	0,30	1,00	—	100
Westfalenbank	6,00	10,00	3 : 2	125
Halberg Maschinen u. Gießerei AG	3,60	6,00	—	—
Landw. Kartoffelverw., Wien	0,70	1,60	—	—
Stickstoffw. Ostmark	20,00	25,00	—	—
Österr. Kraftwerke Linz	30,00	40,00	—	—
Kupferberg & Co., Mainz	1,40	2,10	2 : 1	105
Westfäl. Zellstoff AG	3,60	6,30	—	125
Tretorn Gummi	2,00	3,00	2 : 1	gratis
Schoeller-Bleckmann	13,40	15,00	—	100 ¹)
Maschb. Bed & Henkel	0,70	1,20	—	104
Gagfab, Berlin-Weimar	18,00	26,00	—	100
Herz Ölfabr. Wittenb.	1,20	1,60	—	—
Anf. Versicherung, Wien	0,40	2,00	—	110
Brennaborwerke	2,39	4,00	3 : 2	140
Köllmannwerke	0,60	1,20	3 : 1	120 ¹)
Bayer. Spiegelglas	1,644	2,00	5 : 1	105
Daimler-Benz	38,934	50,00	4 : 1	135
Gemein.-Siedl.-Gef. Hamb.	10,00	10,25	—	—
Dampfschiff. Neptun	3,00	7,00	—	114
Stettiner Oberwerke	3,00	4,50	2 : 1	115
Woswau & Anauer	3,50	5,00	7 : 3	150
Lenz & Co.	6,00	8,00	3 : 1	135
Deutsche Bank	180,00	160,00	5 : 1	?

¹) Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.

Umtauschangebot der Preussischen Landespfandbriefanstalt. Die Preussische Landespfandbriefanstalt in Berlin hat die Reihe 15 der mit 4¹/₂ vom Hundert verzinslichen Gramm-Feingold-Pfandbriefe und die Reihe 18 der mit 4¹/₂ vom Hundert verzinslichen Goldmark-Pfandbriefe gekündigt. Sie bietet den Inhabern der gekündigten Pfandbriefe jetzt den Umtausch in Pfandbriefe mit einem Zinssatz von 4 vom Hundert zum Nennbetrag an. Die Inhaber der gekündigten Pfandbriefe können statt des Umtauschs die Voreinlösung wählen.

Kriegswirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung

Bezug von Tee. Alle Versorgungsberechtigten über achtzehn Jahre können in der Zeit vom 20. Januar bis 9. Februar 1941 an Stelle von 125 Gramm Kaffeeersatz oder Kaffeefasermitteln 25 Gramm schwarzen Tee beziehen. Die Anmeldung für den Teebezug erfolgt durch Abgabe des Abschnitts N 27 der Nährmittelkarte 17.

Verteilung von Gemüsekonserven und Obstkonserven. Gemüsekonserven und Obstkonserven können im Winter 1940/41 nur in Großstädten und in denjenigen Städten und Kreisen, deren Einwohner zu mehr als 50 v. H. in Industrie und Handwerk beschäftigt sind, ausgeben werden. Die Versorgungsberechtigten erhalten eine besondere „Karte für Gemüsekonserven und Trockengemüse“. Jeder Verbraucher erhält auf diese Karte zwei ganze Dosen Gemüsekonserven.

Abgabe von Nahrungsmitteln. Auf den Abschnitt „Nahrungsmittel 2“ der zweiten Reichskleiderkarte dürfen Nahrungsmittel im Gegenwert von 30 Pf Pf abgegeben werden. Bei der Abgabe von Nahrungsmitteln und von Seidenglanzgarne wird nur die Hälfte des Werts angerechnet.

Bezug von Wintermänteln auf Kleiderkarte. Wintermäntel dürfen auf die zweite Reichskleiderkarte für Männer vom vollendeten fünfzehnten Lebensjahr an bis auf weiteres nicht abgegeben werden.

Verkehr und Veranstaltungen

Breslauer Messe 1941. Die Breslauer Messe 1941 mit Landmaschinenmarkt findet vom 21. bis 25. Mai 1941 statt. Der Messehof mit 10 000 qm Grundfläche ist wieder frei geworden. Der verstärkten Nachfrage nach Ausstellungsfläche kann nunmehr wieder entsprochen werden.

Postwertzeichen werden ungültig. Die folgenden Postwertzeichen verlieren am 31. Dezember 1940 ihre Gültigkeit zum Freimachen von Postsendungen:

1. Freimarken zur Automobilausstellung,
2. Freimarken zum Reichsberufswettkampf,
3. Freimarke zum fünfzigsten Geburtstag des Führers,
4. Freimarken zur Reichs-Gartenschau,
5. Freimarke zum Nationalen Feiertag 1939,
6. Freimarken zum Nürnbergrennen,
7. Freimarke zum Deutschen Derby in Hamburg,
8. Freimarke zum Tag der Deutschen Kunst,
9. Freimarke zum Reichsparteitag 1939,
10. Freimarken zur Wiedervereinigung Danzigs,
11. Danziger Überdruckmarken,
12. Postkarte zum Kölner Karnebal,
13. Postkarte zum fünfzigsten Geburtstag des Führers,
14. Postkarte zum Nationalen Feiertag 1939,
15. Postkarten zur Deutschen Ostmesse,
16. Postkarte zum Reichsparteitag 1939,
17. Danziger Überdruckpostkarten.

Von den bezeichneten Postwertzeichen können nur die Freimarken zum Reichsberufswettkampf, zur Wiedervereinigung Danzigs und die Danziger Überdruckmarken und Überdruckpostkarten im Januar 1941 gebührenfrei gegen andere Postwertzeichen umgetauscht werden.

Postverkehr mit dem Protektorat. Der Zahlungsanweisungsdienst nach dem Protektorat ist ab 1. Dezember 1940 nach den innerdeutschen Vorschriften aufgenommen worden. Im Verkehr vom Protektorat nach dem Reich sind Zahlungsanweisungen zunächst noch nicht zugelassen.

Postverkehr mit Belgien, Holland und Luxemburg. Im Postverkehr zwischen Belgien, Holland und Luxemburg sind nunmehr nach jeder Richtung auch eingeschriebene Briefe und Postkarten und gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere und Mischsendungen zugelassen. — Im Verkehr zwischen Deutschland und den Niederlanden sind ab 5. Dezember 1940 Wertpakete bis zu zwanzig Kilogramm zugelassen. Der Höchstbetrag der Wertangabe ist auf 1 600 Reichsmark (zweitausend Goldfranken) festgesetzt worden.

Postverkehr mit Amerika. Brieffsendungen nach Nordamerika, Mittelamerika und Südamerika werden jetzt ausnahmslos über Sibirien und Japan befördert. Die Postbeförderung mit Clipperflugzeugen wird durch diese Regelung nicht berührt.

Arbeit und Soziales

Kriegssachschädenverordnung. Durch die Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (RGBl. I S. 1547) ist die Entschädigung für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die seit dem 26. August 1939 innerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs entstanden sind, einheitlich geregelt worden. Die Entschädigung kann in Geld oder durch Ersatzleistung in Natur geleistet werden. Die Entscheidung über die Höhe und die Art der Entschädigung trifft zunächst die untere Verwaltungsbehörde. Die Kriegssachschädenverordnung tritt am 15. Dezember 1940 in Kraft. Die bisherigen Bestimmungen über die Feststellung und Entschädigung von Sachschäden treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Lebenshaltungskosten im November 1940

Die Reichstennziffer für die Lebenshaltungskosten ist im November 1940 mit 130,2 gegenüber Oktober 1940 unverändert geblieben. Ausgangspunkt sind dabei die Jahre 1913/14 = 100. Die Richtzahl für Ernährung ist um 0,5 v. H. auf 126,0, die Richtzahl für Heizung und Beleuchtung um 0,1 v. H. auf 124,4 zurückgegangen. Die Kennziffer für Bekleidung ist um 1,8 v. H. auf 146,2, die Kennziffer für „Verschiedenes“ um 0,2 v. H. auf 147,5 gestiegen. Die Richtzahl für Wohnung (121,2) ist unverändert geblieben.

Außenhandel und Wirtschaft des Auslandes

Bulgarien. Außenhandel. Für die Entwicklung des Außenhandels von Januar bis September 1940 ergibt sich das folgende Bild in Millionen Bema:

	Einfuhr	Ausfuhr	Ausfuhrüberschuß (+) oder Einfuhrüberschuß (-)
Jan./Sept. 1939 . . .	3 708,8	3 186,8	— 520,0
Jan./Sept. 1940 . . .	4 218,3	4 252,4	+ 34,1.

Chile. Einlösung der Auslands-Amortisationsbonds eingestellt. Chile hat die Einlösung der Amortisationsbonds der Auslandsschuld unter Weiterführung des Zinsendienstes eingestellt. Die frei werdenden Gelder werden dem Wiederaufbaufonds für die Erdbebengebiete bis zum Betrag von sechs Millionen Dollar zugeführt.

Dänemark. Steigerung der Industrieerzeugung im Jahr 1939. Der Gesamtwert der dänischen industriellen Erzeugung betrug im Jahr 1939 2 779 Millionen Kronen gegenüber 2 493 Millionen Kronen im Jahr 1938 und 2 504 Millionen Kronen im Jahr 1937.

Frankreich. Einschränkung des baren Zahlungsverkehrs. Zahlungen von Gehältern, Löhnen und Mieten und Zahlungen für Transporte, Dienstleistungen, Lieferungen oder Arbeiten von mehr als 3 000 Francs dürfen, von einigen Ausnahmen abgesehen, nur noch durch Verrechnungsschecke oder durch Überweisung ausgeführt werden. Jeder eingetragene Kaufmann muß sich bei einer Bank oder bei einem Postwechselamt ein Konto einrichten lassen. Die Begleichung der Verpflichtungen des Staates und der öffentlichen Körperschaften und Konzessionsbetriebe kann zum Teil durch Wechsel erfolgen. Diese Wechsel dürfen an Untertreibern weitergegeben werden. Durch diese Maßnahmen soll der im Verhältnis zur Wirtschaftstätigkeit zu hohe Notenumlauf auf ein erträgliches Maß gesenkt werden.

Italien. Steigerung der Binnenschifffahrt. Der Gesamtfrachtverkehr auf den italienischen Flüssen und Seen betrug im Jahr 1939 8,7 Millionen Tonnen. Gegenüber dem Jahr 1938 ist eine Steigerung um 6 v. H. zu verzeichnen.

Rumänien. Aktienabstempelung für alle Monopolgesellschaften. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verpflichtung zur Vorlegung und Abstempelung von Petroleumaktien wurden auch auf die Aktien aller Staatsmonopolgesellschaften ausgedehnt. Für die Vorlage der Aktien ist eine Frist von dreißig Tagen gesetzt worden.

Sowjetunion. Einführung der Rubelwährung in den baltischen Republiken. Ab 25. November 1940 ist die Rubelwährung neben der Landeswährung in den baltischen Republiken eingeführt worden. Es wurden die folgenden Umrechnungssätze festgesetzt:

1 Lit	= 0,90 Rubel
1 Lot	= 1,00 Rubel
1 estnische Krone	= 1,25 Rubel.